



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der

Stadtgemeinde

Steyregg

2018-440766



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4021 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Juni 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 6. Dezember 2018 bis 28. März 2019 durch einen Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag bzw. der Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Steyregg und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Steyregg umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	6
FREMDFINANZIERUNGEN	6
PERSONAL.....	7
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	8
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....	10
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	10
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
KOMMUNALSTEUER.....	15
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	15
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	16
BAULANDSICHERUNG	16
ERHALTUNGSBEITRÄGE	16
VERWALTUNGSABGABE	16
FREMDFINANZIERUNGEN	17
DARLEHEN.....	17
KASSENKREDIT.....	18
GELDVERKEHRSSPESEN.....	19
LEASING.....	19
CONTRACTING STRAßENBELEUCHTUNG.....	19
HAFTUNGEN	19
PERSONAL	20
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN.....	21
REINIGUNG.....	21
URLAUB.....	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
GEHALT WÄHREND DES ERSTEN JAHRES	22
ÜBERSTUNDEN BEI TEILZEIT	22
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNGEN.....	22
ZEITGUTHABEN	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	23
MITARBEITERGESPRÄCHE UND ZIELVEREINBARUNGSGESPRÄCHE	24
BAUHOF	25
WINTERDIENST	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG.....	27
ABWASSERBESEITIGUNG	28
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
KINDERGARTEN	33
KINDERGARTENTRANSPORT.....	35
KRABBELSTUBE	36
NACHMITTAGSBETREUUNG	37

SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	38
ESSEN AUF RÄDERN	40
BADESEE.....	41
JUGENDZENTRUM	43
STADTSAAL	43
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	44
RÜCKLAGEN	44
FEUERWEHRWESEN	44
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG.....	44
AMTSBLATT	44
INSTANDHALTUNGEN	45
VERSICHERUNGEN	45
STROMKOSTEN.....	46
PLANUNGSKOSTEN – RAUMORDNUNG	46
AUFTRAGSVERGABEN.....	47
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	48
ALLGEMEINES.....	48
VOLKS- UND HAUPTSCHULE GENERALSANIERUNG	48
KINDERGARTEN UND –KRIPPE STEYREGG.....	49
BEHEBUNG HOCHWASSERSCHÄDEN 2013.....	49
INVESTITIONSVORSCHAU	49
PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN	50
ALLGEMEINES.....	50
VOLKS- UND HAUPTSCHULE GENERALSANIERUNG	50
SCHLUSSBEMERKUNG	52

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.107.482 Euro an echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt. Der Überschuss des bereinigten Jahresergebnisses im Jahr 2017 in Höhe von 418.312 Euro ergibt pro Einwohner einen Wert von 85 Euro. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden ein durchschnittlicher Betrag. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einem Gesamtüberschuss in Höhe von 205.800 Euro aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ bereits höhere Finanzaufweisungen veranschlagt werden konnten. Der Überschuss je Einwohner verringert sich auf rund 42 Euro.

Für die Aufteilung der Ertragsanteile wird der Bevölkerungsstand zum Stichtag (31. Oktober) des vorvorletzten Kalenderjahres herangezogen. Auf Grund der wieder sinkenden Einwohnerzahl (von 5.024 auf 4.899) muss die Gemeinde ab 2019, trotz guter allgemeiner Wirtschaftslage, mit stagnierenden bzw. nur mäßig steigenden Einnahmen bei den Bundesabgabenertragsanteilen rechnen.

Die Ausfinanzierung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt (Stand Ende 2017) in Höhe von rund 780.333 Euro stellt eine Herausforderung dar, welche sich aus Kostenerhöhungen für diverse Projekte (Generalsanierung Schulen, Kindergarten-erweiterung sowie Katastrophen- und Hochwasserschutz) zusammensetzt. Zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation werden Ausgabeneinsparungen in allen Bereichen notwendig sein. Die Gemeinde hat auch ihre bestehenden Gemeindevorhaben stets auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Fremdfinanzierungen

Die Nettobelastung des ordentlichen Haushaltes aus diversen Fremdfinanzierungen betrug im Finanzjahr 2017 rund 391.100 Euro. Für Darlehen im Siedlungswasserbau erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Finanzierungszuschüsse von rund 147.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 243.700 Euro verblieb. Zählt man die Jahresbelastungen aus der „Gemeinde-KG“ und dem Leasing dazu, ergibt sich ein Betrag von rund 420.000 Euro bzw. 4,27 % gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen. Dies ist als ein hoher Anteil zu bewerten.

Im Hinblick auf den sich reduzierenden Überschuss des ordentlichen Haushaltes sowie den zu leistenden hohen Annuitätendienst (4,27 % der ordentlichen Einnahmen) sollten jede weitere Neuverschuldung (ausgenommen Siedlungswasserbau) und neue Haftungen unbedingt vermieden werden.

Im Jahr 2012 bzw. 2013 wurde die Gemeinde von den kreditgebenden Banken informiert, dass sie durch geänderte Situationen am Markt gezwungen seien, bestehende Konditionsvereinbarungen anzupassen. Bei 11 Darlehen wurden die Aufschläge auf einheitlich 0,75 % angehoben. Der Zinsendienst für die betroffenen Darlehen betrug im Jahr 2017 insgesamt 17.400 Euro. Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der oder zumindest Annäherung an die ursprünglichen Konditionen führen.

Bei dem Darlehen für den Kanalbauabschnitt 08 ist seit 1998 ein Fixzinssatz von über 4 % vereinbart. Durch Bemühungen der Gemeinde konnte der Zinssatz von 4,95 % auf 4,29 % reduziert werden. Aufgrund des hohen Zinssatzes sollte aus wirtschaftlicher Sicht eine vorzeitige Tilgung, trotz Pönalzahlung, mit Einnahmen aus den Kanalbenutzungsgebühren erfolgen.

Eine Aufstellung über die Kontostände der 2 Girokonten im Jahr 2017 zeigt, dass bei einem Konto über einen durchgehenden Zeitraum von 7 Monaten ein Sollstand von durchschnittlich 470.000 Euro gegeben war, hingegen beim anderen Konto im selben Zeitraum ein Habenstand von durchschnittlich 290.000 Euro vorhanden war. Mit Geldbestandsumschichtungen hätten hier Sollzinsen vermieden werden können. In Zukunft sollte durch eine entsprechende Liquiditätsplanung der Zinsendienst am Kassenkreditkonto so gering wie möglich gehalten werden.

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 10.300 Euro und rund 6.100 Euro. Die günstigsten Ausgaben für Spesen lagen bei einer vergleichbaren Gemeinde im Durchschnitt bei rund 3.600 Euro. Es sollten weitere Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen geführt werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 5.000 Euro jährlich gesenkt werden.

Personal

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2017 insgesamt 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 34,30 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 18,9 % und 17,1 %. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 1.671.800 Euro aus. Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung von einem privaten Rechtsträger geführt wird und somit in diesem Bereich kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt ist.

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Standesamt, Lehrlingsausbildung, etc.) sollten ausgelotet werden. Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Bei 5 Bediensteten lagen jeweils zum Jahresende der vergangenen Jahre noch hohe Resturlaube vor (über 450 Stunden). Auf die gesetzlichen Verfallsbestimmungen wird hingewiesen. Für die praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub bedeutet dies, dass es in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten liegt, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verfallsbestimmungen zum Erholungsurlaub nicht schlagend werden.

Im Jahr 1998 wurde mit Beschluss des Stadtrates die flexible Dienstzeit, die mit Hilfe elektronischer Erfassung (per Telefon) dokumentiert wird, für die Bediensteten des Stadtamtes eingeführt. Es wurde die für den Verwaltungsdienst des Landes geltende Regelung zu Grunde gelegt. Die Überprüfung der Ausdrücke aus der elektronischen Zeitaufzeichnung mit Stand Jahresende 2018 ergab, dass fast die Hälfte der Bediensteten mehr als 50 Gleizeit-Plusstunden hatten. Bei richtiger Anwendung des Gleizeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein. Alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit (bzw. mehrere Jahre) entspricht nicht den Bestimmungen des Gleizeitmodells.

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, im Schulbereich oder im Bauhof geführt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch hin.

Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren.

Im Dienstpostenplan sind 9 Posten für Bauhofmitarbeiter vorgesehen. Der Personalstand zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotential, insbesondere deshalb, weil für Gemeindestraßen, die Abfallbeseitigung und die Ortsbildpflege ein hoher Personaleinsatz gegeben ist. Bei personellen Veränderungen sollte im Bauhof, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung um 1 -2 PE erfolgen.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen wird während der Dienstzeit von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt. In den Morgen- und Abendstunden sind private Firmen mit der Schneeräumung und Streuung beauftragt. Die Gehsteigräumung erfolgt zur Gänze von den Gemeindebediensteten. Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden, welche ähnliche Höhenlagen und Straßenkilometer aufweisen, zeigt, dass die Kosten für den Winterdienst in Steyregg die höchsten sind. Nach dem EDV-Analyseprogramm OÖ Benchmark Kommunal (kurz „Benko“), ergibt sich, dass die Kosten für den Winterdienst im Jahr 2015 um 29 % und im Jahr 2016 sogar um 212 % über dem Benchmark lagen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten. Die Gemeinde hat die Gründe für die höheren Kosten zu hinterfragen. Der Bauhof sollte auch in den Morgen- und Nachtstunden seine Geräte einsetzen, dadurch könnte auch der Abstimmungsbedarf verringert werden. Die Bauhofbediensteten haben die Regelungen der RVS 12.04.12 zu beachten. Das Einsparungsziel liegt bei rund 30 % der Winterdienstkosten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1997 sieht vor, dass die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung die Stadtgemeinde Steyregg trägt und abweichend davon privatrechtlich etwas anderes vereinbart werden kann. Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich. Die Wasserleitungsordnung ist entsprechend der zur Verfügung gestellten Muster-Wasserleitungsordnung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung

Die Stammverordnung für die Kanalgebühren wurde im Jahr 2007 beschlossen und enthält den Passus, dass die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke innerhalb des 50-Meter-Anschlusspflichtbereichs in jenem Zeitpunkt fällig wird, in dem der öffentliche und betriebsfertige Kanal fertiggestellt ist. Diese Bestimmung entspricht nicht dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958. Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig.

Zusätzliche Gebühreneinnahmen bzw. eine Gleichbehandlung aller am Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften könnten dadurch erreicht werden, dass in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke vorgesehen wird. Zur Vermeidung von Problemen bei der Auslegung der Verordnungsbestimmung wird empfohlen, die Verordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten und beim OÖ Gemeindebund abrufbaren Mustergebührenordnung anzupassen. Die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr ist vorzusehen.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB

Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß - Meldepflicht) generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung das Entstehen des Abgabeananspruches dahingehend geändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung

Die Abfallgebührenordnung wurde im Jahr 2010 beschlossen und enthält den Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, welches im Jahr 2017 außer Kraft getreten ist. Weiters enthält die Abfallgebührenordnung noch die Gebührensätze für die Abgabe von Grün- und Strauchschnitt, die ab 2018 nicht mehr eingehoben werden. Zur Vermeidung von Problemen bei Auslegung der Verordnungsbestimmungen wird empfohlen, die Abfallgebührenordnung entsprechend der Mustergebührenordnung anzupassen. Der Wegfall der Gebühren für Grün- und Strauchschnitt ist entsprechend zu dokumentieren. Überdies empfehlen wir im Zuge der Novellierung der Abfallgebührenordnung, die separate Gebühr für die Abholung von biogenen Abfällen zu streichen und stattdessen eine pauschale Abfallgebühr festzusetzen.

Kindergarten

Die Kindergartengruppen werden auf 2 Standorten, Steyregg und Plesching, geführt. Die Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde und sind an die Pfarrcaritas vermietet. Der von der Pfarrcaritas geführte Kindergarten wurde in den letzten Jahren 8-gruppig geführt und verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 1.150.000 Euro, jährlich zwischen 312.277 Euro und 445.081 Euro. Im Jahr 2015 wurde von einer nachträglichen Abgangsdeckung auf eine Akonto-Zahlung umgestellt. Damit konnten rund 8.000 Euro an jährlichen Zinsendienst eingespart werden. Das Betriebsergebnis überschreitet dennoch die bekanntgegebenen Richtsätze für die Abgangsdeckung (zB Regelkindergartengruppe 34.999 Euro im Jahr 2017) um rund 155.900 Euro bzw. 54 %. Die Gemeinde sollte beim Rechtsträger den bedarfsgerechten Personaleinsatz kritisch hinterfragen, mit dem Rechtsträger eine Ausgabenanalyse der Abrechnung durchführen und Einsparungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Das Begleitpersonal für den Bustransport wird von der Gemeinde bereitgestellt. Die Personalausgaben dafür betragen im Schnitt jährlich rund 17.150 Euro. Der Elternbeitrag für die Begleitperson beträgt unverändert monatlich 10 Euro pro transportiertem Kind. Daraus resultieren Einnahmen zwischen 4.459 Euro und 4.850 Euro. Aufgrund der seit Jahren unveränderten Höhe und der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushaltes wird eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrages für die Busbegleitung auf monatlich 25 Euro empfohlen.

Schülerauspeisung

Der Aufwand pro Essensportion lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 5,10 Euro. Der Einstandspreis für die Tiefkühl-Gerichte liegt bei rund 3,50 Euro je Portion. Für das Jahr 2017 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf je Essensportion von rund 2,20 Euro auf Basis des Schülertarifs in Höhe von 2,90 Euro. Um die Belastung für den Haushalt verringern zu können, sollte der Essensbeitrag schrittweise bis zur Ausgabendeckung angehoben werden. In einem ersten Schritt sollte zumindest der Einstandspreis für das Essen auf die Teilnehmer umgelegt werden.

Essen auf Rädern

Im Jahr 2017 wurden 4.784 Portionen an die Bezieher ausgeliefert, dies sind rund 13 Portionen pro Tag. Die Portionspreise wurden 2018 um 0,25 Euro erhöht und betragen somit inklusive Zustellung und Umsatzsteuer 8,50 Euro. Eine Ausgabendeckung wäre erst bei

einem Preis von rund 12 Euro je Portion gegeben. Eine Bezuschussung des Betriebes „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte vermieden werden. Dazu sollten die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Für den Betrieb „Essen auf Rädern“ ist zukünftig jeweils ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen.

Jugendzentrum

Das Jugendzentrum verursachte im Prüfungszeitraum einen jährlichen Abgang zwischen 52.978 Euro und 56.615 Euro. In einwohnermäßig vergleichbaren Gemeinden der näheren Umgebung lagen die Transferzahlungen an Jugendzentren im Jahr 2017 deutlich unter den Werten von Steyregg. Aus rein wirtschaftlicher Sicht ist eine Reduktion der Öffnungszeiten, und damit einhergehender aliquoter Kostenreduktion, anzudenken.

Stadtsaal

Der Stadtsaal verursachte im Prüfungszeitraum einen jährlichen Abgang zwischen 9.284 Euro und 12.849 Euro. Mit durchschnittlich weniger als 2 Veranstaltungen im Monat ist die Auslastung sehr gering. In Zukunft ist das Hauptaugenmerk auf eine wirtschaftliche Führung zu legen, die vor allem in einer deutlich höheren Auslastung der Räumlichkeiten gesucht werden muss.

Weitere wesentliche Feststellungen

Amtsblatt

Seit 2017 fallen unter dem Ansatz „Amtsblatt“ auch Ausgaben für das „Bürgercockpit“ (digitale Plattform um Ideen zu diskutieren) in Höhe von monatlich 528 Euro bzw. jährlich 5.808 Euro zusätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit an. Die letzten Einträge auf der Seite wurden im Mai 2018 gemacht. Offensichtlich wird diese Plattform von der Bevölkerung nicht angenommen. Auf Grund des geringen Interesses wurde der Betrieb der Plattform eingestellt.

Stromkosten

Künftig sollte die Gemeinde in einer sogenannten „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale ausschöpfen zu können und Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Planungskosten - Raumordnung

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 608.478 Euro. Insgesamt 19 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 12 Vorhaben ein Abgang und bei 2 Vorhaben ein Überschuss ausgewiesen wurde.

Das Vorhaben „Volks- und Hauptschule Generalsanierung“ wird von der "Gemeinde-KG" abgewickelt. Im Budget der Gemeinde sind nur die Ausgaben für die Betriebsausstattung und die Weiterleitung der Landesfördergelder verbucht. In den kommenden Jahren ist das Vorhaben „Volks- und Hauptschule Generalsanierung“ im Budget der Gemeinde ausgeglichen darzustellen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km ²):	33,04
Seehöhe (Hauptort):	260
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	181

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	54,9
Güterwege (km):	21,3
Landesstraßen (km):	7,8
Bundesstraßen (km):	6,6

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	9	6	4	1	1
	SBU	SP	VP	FP	BPS	IST

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.747
Registerzählung 2011:	4.777
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	4.953
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	4.899
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	4.946
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	5.223

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	43,3
Hochbehälter:	3
Kanallänge (km):	52,5
Druckleitungen (km):	6,1
Pumpwerke Kanal:	11

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	9.817.650
Ergebnis oH lt. RA 2017:	302.625
Ergebnis oH lt. NVA 2018:	0

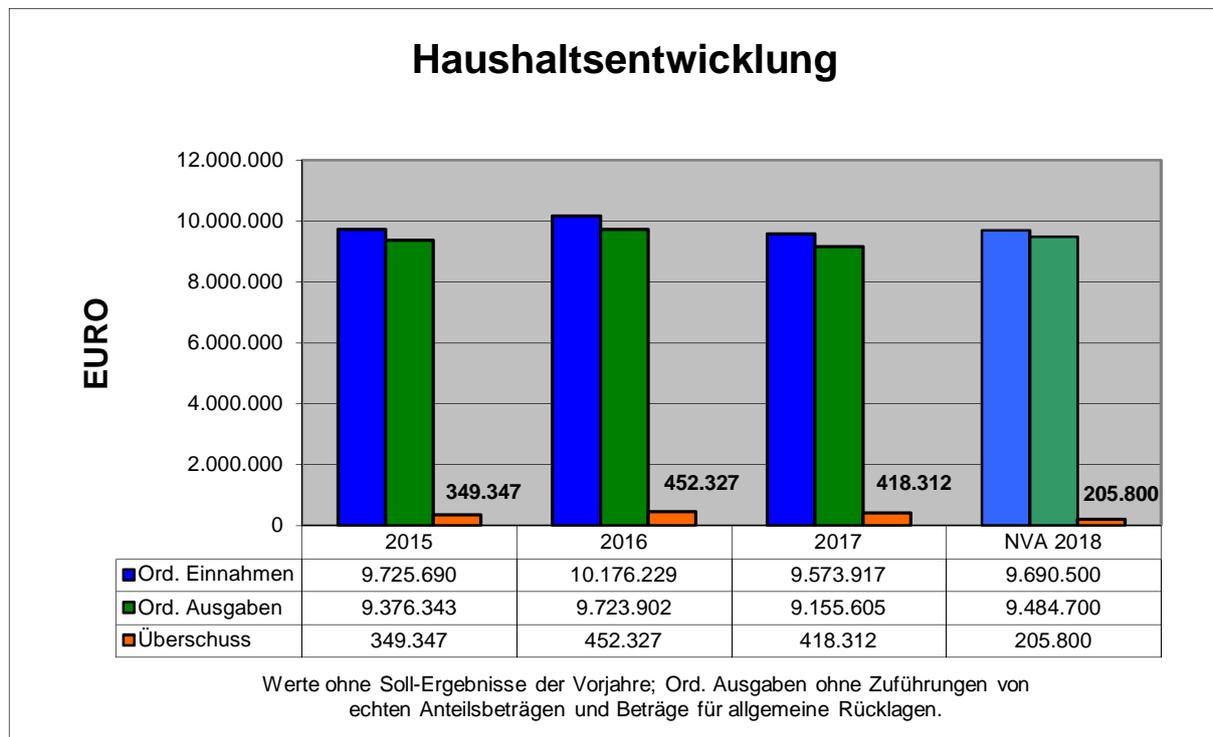
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Volksschule:	10 Klassen, 180 Schüler
Neue Mittelschule:	8 Klassen, 125 Schüler
Kindergarten:	8 Gruppen, 159 Kinder
Krabbelstube:	3 Gruppe, 25 Kinder
Musikschule:	

Strukturfondsmittel 2018:	258.574
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.133
Rang (Bezirk):	2
Rang (OÖ):	115
Verbindlichkeiten je EW:	1.010

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Badesee:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden, im Sinne einer Darstellung der bereinigten Jahresergebnisse, die Zuführungen der echten Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt nicht berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.107.482 Euro an echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt. Weiters konnte ein Betrag in Höhe von 111.500 Euro den allgemeinen Rücklagen zugeführt werden. Diese wurden zeitversetzt aber wieder dem ordentlichen Haushalt zugeführt (zB Ansatz „381010 - Landesausstellung 2024“ 60.000 Euro).

Bezeichnung	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	228.707	151.155	179.341
Zuführungen Anteilsbeträge an ao. Haushalt	479.752	647.608	528.507
davon Interessentenbeiträge	61.378	274.000	213.007
davon echte Anteilsbeträge	418.374	373.608	315.500
Bildung von allgemeinen Rücklagen	12.988	54.593	43.920

Letztendlich wurden die ordentlichen Haushalte der Rechnungsjahre 2015 bis 2017 mit folgenden Soll-Überschüssen abgeschlossen.

Jahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Rechnungsabschlussergebnisse	151.155	179.341	302.625

Der Überschuss im Jahr 2017 in Höhe von 418.312 Euro ergibt pro Einwohner einen Wert von 85 Euro. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden ein durchschnittlicher Betrag und reichte bisher der Gemeinde für die Umsetzung außerordentlicher Projekte.

Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einem Gesamtüberschuss in Höhe von 205.800 Euro aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ bereits höhere Finanzaufweisungen, konkret 258.574 Euro, veranschlagt werden konnten, welche für die Finanzierung von Investitionen einzusetzen sind. Der Überschuss je Einwohner verringert sich auf rund 42 Euro.

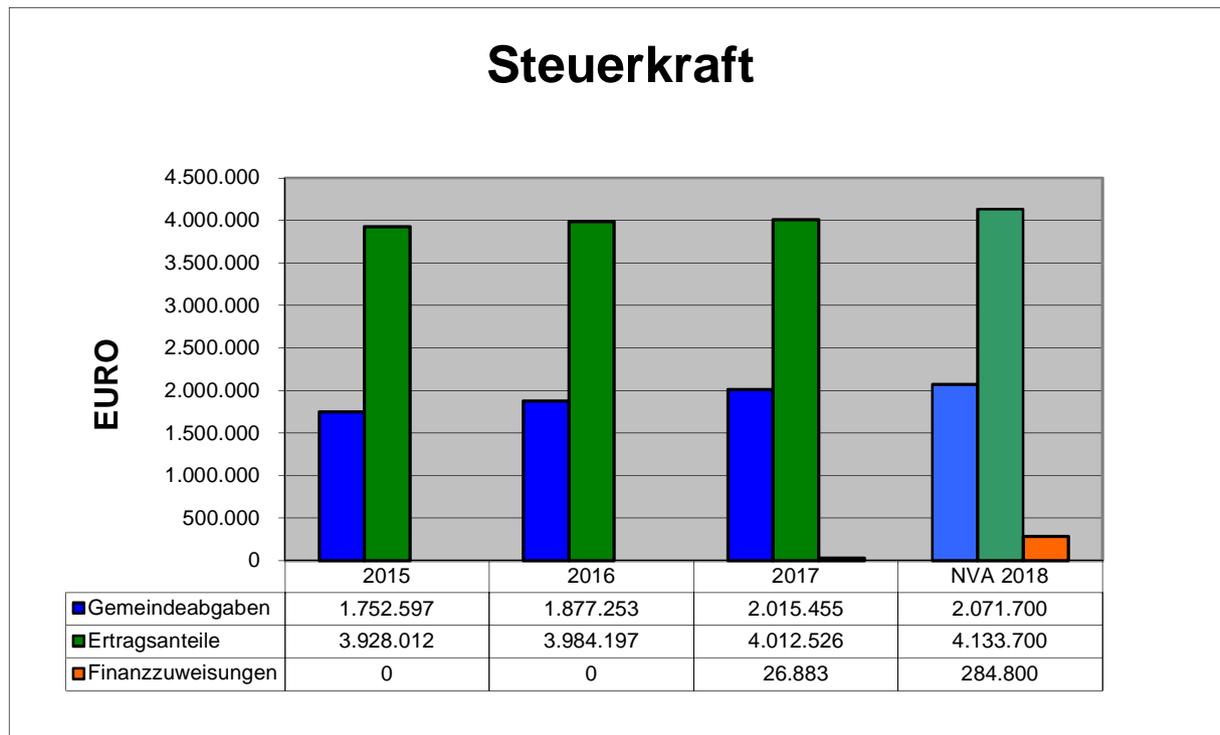
Ebenfalls mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für die Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Stadtgemeinde Steyregg 49 %, daher sind 51 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen.

Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde als stabil dar. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes ist auch die Höhe der Zuführungsbeträge und der Rücklagenbildungen maßgeblich. Auch wenn dafür jährlich Zuführungsbeträge geleistet werden konnten, wird die Haushaltssituation im außerordentlichen Haushalt als angespannt beurteilt.

Die Ausfinanzierung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt (Stand Ende 2017) in Höhe von rund 780.333 Euro stellt eine Herausforderung dar, welche sich aus Kostenerhöhungen für diverse Projekte (Generalsanierung Schulen, Kindergarten-erweiterung sowie Katastrophen- und Hochwasserschutz) zusammensetzt.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss künftig, neben der Erzielung von ausgeglichenen Haushaltsergebnissen, die Ausfinanzierung der Vorhaben im ao. Haushalt sein. Zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzsituation werden Ausgabeneinsparungen in allen Bereichen notwendig sein. Die Gemeinde hat auch ihre bestehenden Gemeindevorhaben stets auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.

Finanzausstattung



Die Entwicklung der Einnahmen die zur Steuerkraft zählen zeigt, dass sich die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben in den Jahren 2015 bis 2017 um 15 % bzw. um rund 262.800 Euro erhöht haben. Hauptsächlich beruht diese Steigerung auf den Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und der Grundsteuer B.

Die Einnahmen aus den Ertragsanteilen stiegen in diesem Zeitraum um 2,15 %, das sind rund 84.500 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von einer Erhöhung um rund 121.200 Euro aus.

Die Gemeindeabgaben, die Ertragsanteile und ab 2017 auch die Mittel aus den Strukturfonds des Landes und des Bundes bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese belief sich 2017 auf rund 6.054.860 Euro und setzt sich zu rund 66 % aus Ertragsanteilen und zu rund 33 % aus eigenen Steuern zusammen. Die Steuerkraft erhöhte sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2015 um rund 364.300 Euro. Eine Strukturhilfe oder eine Finanzausweisung gem. § 21 FAG 2008 wurden der Gemeinde aufgrund der hohen Pro-Kopf-Finanzkraft nicht gewährt.

Für die Aufteilung der Ertragsanteile wird der Bevölkerungsstand zum Stichtag (31. Oktober) des vorvorletzten Kalenderjahres herangezogen. Die Einwohnerzahl zum 31. Oktober 2013 war daher maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Ertragsanteile für das Finanzjahr 2015 und die Einwohnerzahl zum 31. Oktober 2017 ist die Grundlage für die Ertragsanteile im Jahr 2019.

Die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Oktober entwickelte sich wie folgt:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohner	4.826	4.902	5.024	4.953	4.899

Auf Grund der wieder sinkenden Einwohnerzahl muss die Gemeinde ab 2019, trotz guter allgemeiner Wirtschaftslage, mit stagnierenden bzw. nur mäßig steigenden Einnahmen bei den Bundesabgabenertragsanteilen rechnen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2015	2016	2017	NVA 2018
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	1.284.974	1.398.664	1.486.971	1.550.000
Grundsteuer B	422.326	428.695	481.721	470.000
Grundsteuer A	10.995	10.968	12.316	12.000
Erhaltungsbeiträge	11.219	12.882	13.664	13.000
Ertragsanteile	3.928.012	3.984.197	4.012.526	4.133.700

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Stadtgemeinde Steyregg eine Finanzkraft von 1.133 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde im Jahr 2017 den 2. Finanzkraftrang im Bezirk und den 115. Finanzkraftrang von landesweit 442 Gemeinden.

Kommunalsteuer

Nach den Bestimmungen des § 11 Kommunalsteuergesetzes 1993 hat jeder Unternehmer für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.

Die Bediensteten kontrollieren die Summe der monatlichen Zahlungseingänge auf Übereinstimmung mit der Angabe auf der Jahressteuererklärung. Überzahlungen und Nachforderungen werden mit dem betreffenden Unternehmer abgestimmt. Für verspätet entrichtete Kommunalsteuer wird der in den §§ 217 und 217a Bundesabgabenordnung vorgesehene Säumniszuschlag vorgeschrieben.

Vereinzelte wird die Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben.

Für die nicht zeitgerechte Abgabe der Steuererklärung sollten Verspätungszuschläge (bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe) eingehoben werden.

Zahlungsrückstände

Mit Buchungsdatum vom 18. Dezember 2018 waren von allen Abgabenarten welche Ende Juni 2018 fällig waren noch Forderungen in Höhe von rund 16.880 Euro offen. Insgesamt sind 40 Personen betroffen. In 3 Fällen wurde die Exekution bereits beantragt. In 4 Fällen wurde ein Abgabenbescheid erlassen, damit die Vollstreckbarkeit gegeben ist. Die im Falle einer Mahnung für Gemeindeabgaben vorgesehene Mahngebühr wird vorgeschrieben. Forderungen an offenen Säumniszuschlägen sind in der Fälligkeitsliste ebenfalls enthalten.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen beträgt etwa 50 % und entspricht einem unter dem Durchschnitt liegendem Anteil.

Die Gemeinde sollte zur Reduzierung der Steuer- und Abgabenrückstände und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung der Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen forcieren.

Verkehrsflächenbeiträge

Die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. BauO 1994 erfolgt anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung. Der von der Landesregierung verordnete Einheitssatz wird dabei zu Grunde gelegt.

Baulandsicherung

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wurde für Gemeinden die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Seitens der Stadtgemeinde Steyregg wurde zuletzt im Jahr 2013 ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt mit einfachen und kurzen Passagen die wesentlichsten Punkte der Umwidmung in Bauland. Er nimmt jedoch nicht Bezug auf das Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, empfehlen wir bei künftigen Baulandsicherungsverträgen die Verwendung der von der Interessensvertretung der Gemeinden ausgearbeiteten Mustervereinbarung.

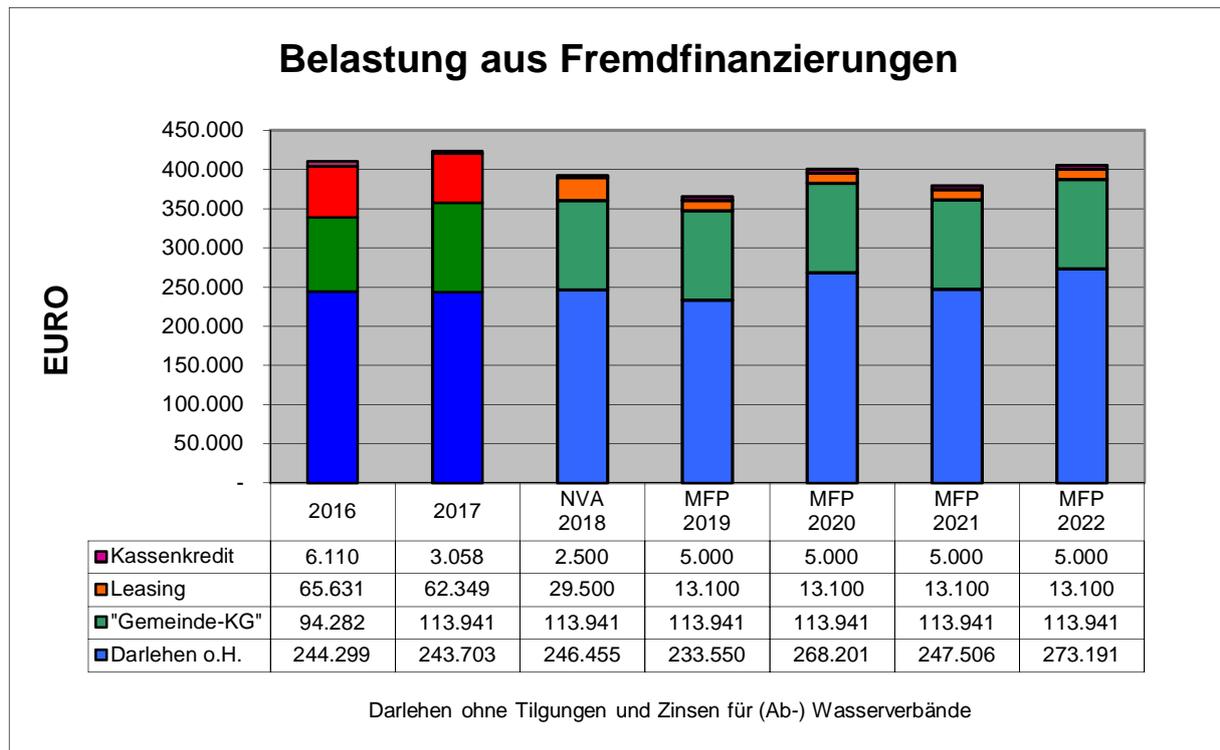
Erhaltungsbeiträge

Die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge nach den Bestimmungen der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 und der geänderten Höhe (24 Cent pro Quadratmeter) erfolgte bescheidmässig und zeitgerecht im Jahr 2016.

Verwaltungsabgabe

Die stichprobenweise Überprüfung der Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgaben anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung und bei Anzeige einer Veranstaltung ergab keine Beanstandungen.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Nettobelastungen des ordentlichen Haushaltes aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 391.100 Euro. Für Darlehen im Siedlungswasserbau erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Finanzierungszuschüsse von rund 147.400 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 243.700 Euro verblieb. Zählt man die Jahresbelastungen aus der „Gemeinde-KG“ und dem Leasing dazu, ergibt sich ein Betrag von rund 420.000 Euro. bzw. 4,27 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen). Dies ist als ein hoher Anteil zu bewerten.

Im Finanzjahr 2018 ist der Leasingvertrag für die Musikschule ausgelaufen. Dies verringert die Belastung für den ordentlichen Haushalt. Zusätzlich konnte die Gemeinde gegenüber dem Leasingunternehmen Rückforderungsansprüche geltend machen, die sich bereits 2018 auswirkten. Ebenfalls zur Verbesserung des Nettoschuldendienstes tragen 3 Darlehen bei, die Ende 2020 auslaufen. Im Juni 2021 endet die Zahlung der Finanzierungszuschüsse für den Kanalbauabschnitt 07 wobei das Darlehen noch eine Laufzeit bis Juni 2026 hat. Dadurch zeigt die Graphik auch wieder ein Ansteigen des Nettoschuldendienstes ab dem Jahr 2022. Zusätzlich wird ein Darlehen für den Hochbehälterbau den Schuldendienst ab dem Jahr 2020 um rd. 40.000 Euro erhöhen.

Die Zinssätze der Darlehen bewegen sich auf Höhe des vereinbarten Aufschlages auf den 3-Monats-Euribor, da dieser Zinsindikator seit geraumer Zeit einen Wert unter 0 % hat und daher die Banken die vereinbarte Marge als Sollzinssatz verrechnen. Die Gemeinde hat, aufgrund der Rechtsunsicherheit, gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen, den Aufschlag vom Wert 0 zu berechnen, Einwendungen erhoben.

9 Darlehen haben einen Aufschlag von 0,75 % und liegen in einem marktkonformen Bereich. 2 Förderdarlehen für den Kanalbau haben einen Fixzinssatz in Höhe von 1 % und 2 % und jenes für die Wasserversorgung einen Fixzinssatz von 3 %.

Bei dem Darlehen für den Kanalbauabschnitt 08 ist seit 1998 ein Fixzinssatz von über 4 % vereinbart. Durch Bemühungen der Gemeinde konnte der Zinssatz von 4,95 % auf 4,29 % reduziert werden.

Aufgrund des hohen Zinssatzes sollte aus wirtschaftlicher Sicht eine vorzeitige Tilgung, trotz Pönalzahlung, mit Einnahmen aus den Kanalbenützungsgebühren erfolgen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgegliederte Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 und 2017 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schuldenart	Ende FJ 2016	Ende FJ 2017
Schulden (hoheitlicher Bereich)	78.529 Euro	47.762 Euro
Schulden (Betrieb – Kanal)	2.908.499 Euro	2.575.193 Euro
Gesamt:	2.987.028 Euro	2.622.955 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2014 bzw. 2015)	4.902 EW	5.024 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	609 Euro	522 Euro
Haftungen	2.547.545 Euro	2.451.374 Euro
Gesamt: (inkl. Haftungen)	5.534.573 Euro	5.074.329 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.129 Euro	1.010 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2017 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 5.074.300 Euro bzw. rund 1.010 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro je Einwohner liegt. Es wird angemerkt, dass die Darlehen der „Gemeinde-KG“ für das Projekt „Generalsanierung Schule“ noch mindestens bis zum Jahr 2030 laufen, und die Gemeinde für deren Schuldendienst aufkommen muss.

Im Hinblick auf den sich reduzierenden Überschuss des ordentlichen Haushaltes sowie den zu leistenden hohen Annuitätendienst (4,27 % der ordentlichen Einnahmen) sollten jede weitere Neuverschuldung (ausgenommen Siedlungswasserbau) und neue Haftungen unbedingt vermieden werden.

Im Jahr 2012 bzw. 2013 wurde die Gemeinde von den kreditgebenden Banken informiert, dass sie durch geänderte Situationen am Markt gezwungen seien, bestehende Konditionsvereinbarungen anzupassen. Bei 11 Darlehen, wo die vereinbarten Aufschläge zwischen 0,07 % und 0,30 % lagen, wurden die Aufschläge auf einheitlich 0,75 % angehoben. Der Gemeinderat nahm bisher diese Anpassung des Zinssatzes immer nur befristet auf ein Jahr zur Kenntnis. In Informationsschreiben der Aufsichtsbehörde zu diesem Thema wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass der Zeitpunkt, ab dem die Gemeinden mit ihren Darlehensgeberinnen Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen tätigen sollen, individuell festzulegen ist. Der Zinsendienst für die betroffenen Darlehen betrug im Jahr 2017 insgesamt 17.400 Euro.

Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der oder zumindest Annäherung an die ursprünglichen Konditionen führen.

Kassenkredit

Die zulässige Höhe des Kassenkredites wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2018 mit 2.390.000 Euro festgelegt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Der aktuelle Fixzinssatz für den Kassenkredit beträgt 0,2 % bei gleichzeitiger Rahmenprovision in Höhe von 0,1 %. Die Höhe des Sollzinssatzes kann als marktüblich angesehen werden.

Die Zinsbelastung durch den Kassenkredit betrug in den Jahren 2015 bis 2017 in Summe 11.892 Euro und ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die vorhandenen Rücklagen wurden zwar zur Verstärkung des Girokontos herangezogen, damit konnte aber die Inanspruchnahme des Kassenkredites nicht vermieden werden.

Eine Aufstellung über die Kontostände im Jahr 2017 zeigt, dass bei einem Konto über einen durchgehenden Zeitraum von 7 Monaten ein Sollstand von durchschnittlich 470.000 Euro gegeben war, hingegen beim anderen Konto im selben Zeitraum ein Habenstand von durchschnittlich 290.000 Euro vorhanden war. Mit Geldbestandsumschichtungen hätten hier Sollzinsen vermieden werden können.

In Zukunft sollte durch eine entsprechende Liquiditätsplanung der Zinsdienst am Kassenkreditkonto so gering wie möglich gehalten werden.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 10.300 Euro und rund 6.100 Euro. Die günstigsten Ausgaben für Spesen lagen bei einer vergleichbaren Gemeinde im Durchschnitt bei rund 3.600 Euro. Insgesamt bestehen 2 Girokonten bei Bankinstituten.

Es sollten weitere Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen geführt werden. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rund 5.000 Euro jährlich gesenkt werden.

Leasing

Die Gemeinde finanzierte von 2003 bis 2018 mittels Immobilien-Leasingvertrag den Neubau der Musikschule. Die jährlichen Leasingraten betragen im Prüfungszeitraum jährlich rund 49.200 Euro, im Jahr 2018 wurde noch ein geringer Betrag bezahlt. Für die Leasingrate war eine Verzinsung in Höhe des 6-Monats-Euribors mit Aufschlag vereinbart.

Im Jahr 2018 ließ die Gemeinde ein Gutachten über den Leasingvertrag samt Nebenvereinbarungen erstellen. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass die Vorschriften nicht den vertraglich vereinbarten Werten entsprechen. Die Gemeinde könne eine Gesamtrückforderung in Höhe von 43.245 Euro stellen. Mit der Bank wurde im Jahr 2018 ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen und ein Abfindungsbetrag von rd. 10.000 Euro vereinbart.

Im Hinblick auf die hohen Kosten und Nebengebühren wird von künftigen Leasingfinanzierungen und ähnlichen Finanzierungsformen abgeraten.

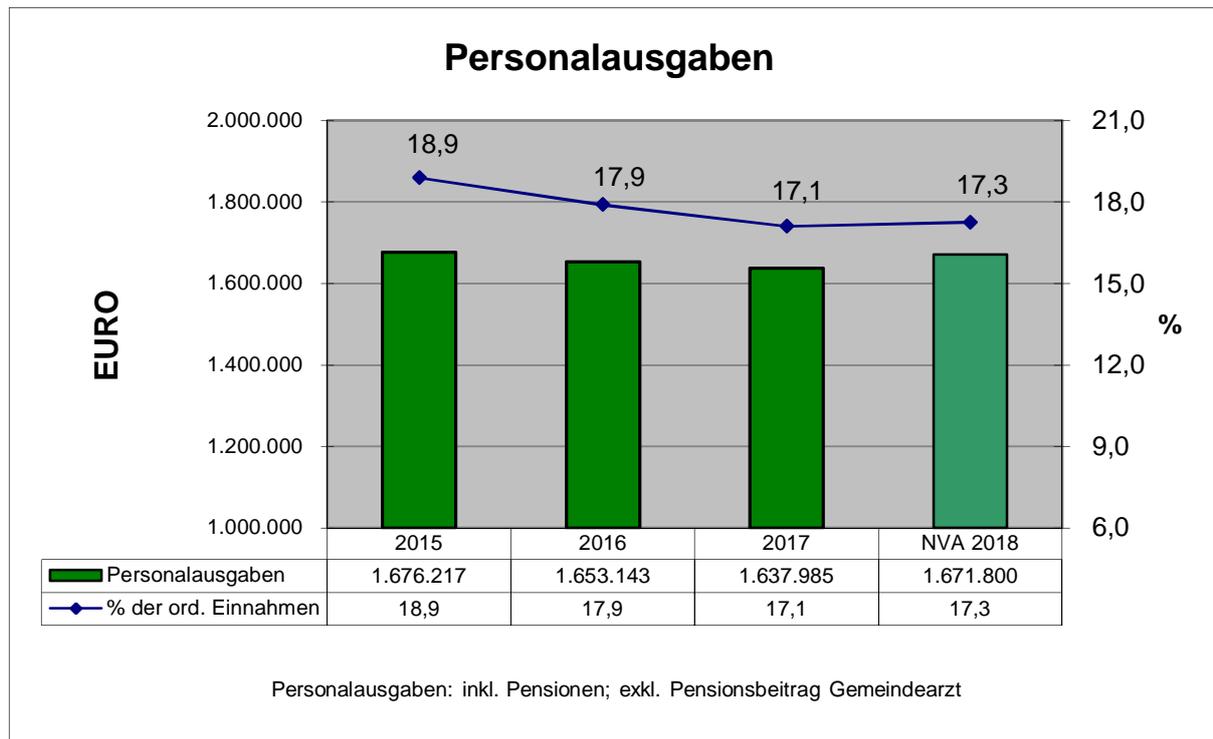
Contracting Straßenbeleuchtung

Im Jahr 2007 wurde ein Teil der Straßenbeleuchtung von einem Energieversorgungsunternehmen modernisiert. Als Gegenleistung wurde ein Contractingvertrag mit einer Laufzeit von 14 Jahren abgeschlossen. Zwischenzeitlich konnte aber eine Tilgung der offenen Restschuld mit Ende des Jahre 2018 erreicht werden.

Haftungen

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 bestanden Haftungen von rund 2.450.000 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betreffen die „Gemeinde-KG“ für die Generalsanierung der Schule. Im Jahr 2017 konnten die Haftungen um rund 96.170 Euro verringert werden.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 18,9 % und 17,1 %. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 1.671.800 Euro aus. Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung von einem privaten Rechtsträger geführt wird und somit in diesem Bereich kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt ist.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (5.223 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2017 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	670.425 Euro	128 Euro
Bauhof	386.430 Euro	74 Euro
Schulen	318.943 Euro	61 Euro
Kindergarten	20.061 Euro	4 Euro
Essen auf Rädern	20.776 Euro	4 Euro
Soziales	19.215 Euro	4 Euro
Sonstige Einrichtungen	6.733 Euro	1 Euro
Gesamt	1.442.583 Euro	276 Euro

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, weisen die Bereiche der Hauptverwaltung, des Bauhofes sowie der Schulen die höchsten Personalausgaben auf.

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2017 insgesamt 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 34,30 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Hauptverwaltung	13,10	15
Bauhof	9,00	9
Schulen, Reinigung	10,23	17
Kindergartenbusbegleitung	0,60	2
Hilfsarbeiten	1,38	3
Gesamt	34,30	46

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden genützt werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Standesamt, Lehrlingsausbildung usw.) sollten ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Die Gemeinde hat bezüglich Verwaltungskooperationen mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.

Reinigung

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 10 Bedienstete mit insgesamt 5,33 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m²	Beschäftigungsausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m²)
Amtsgebäude, Stadtsaal	1.800	1,13	1.600
Mittelschule, Bauhof, öff. WC	2.900	1,70	1.700
Volksschule	3.600	2,00	1.800
Landesmusikschule	1.000	0,50	2.000

Mit dem eingesetzten Personal ist die Reinigung der Gebäude sichergestellt. Die Reinigungsfläche pro PE ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als angemessen zu bewerten.

Urlaub

Bei 5 Bediensteten lagen jeweils zum Jahresende der vergangenen Jahre noch hohe Resturlaube vor (über 450 Stunden). Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001) und § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) wird hingewiesen. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Für die praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub bedeutet dies, dass es in der Eigenverantwortlichkeit der Bediensteten liegt, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend

frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch im ausreichenden Maß konsumiert werden kann. Mit dieser Vorgangsweise sollte gewährleistet sein, dass für die Bediensteten der Gemeinden die Verfallsbestimmungen zum Erholungsurlaub nicht schlagend werden. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden. Auch im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) – es sind künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Die Verfallsbestimmungen sind in den vorliegenden Fällen ex lege anzuwenden.

Dienstpostenplan

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag der vom Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan auf.

Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Die Auswertung der Jahreslohnkonten ergab, dass eine Bedienstete seit März 2016 vollbeschäftigt ist, im Dienstpostenplan jedoch nur 0,88 PE vorgesehen waren. Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 abgeändert und den Erfordernissen angepasst. Bei 2 Bediensteten könnte die Einstufung durch den Stadtrat verbessert werden, da im Dienstpostenplan bessere Entlohnungsgruppen vorgesehen sind.

Der Stadtrat hat sich mit der dienstpostenplankonformen Einstufung der Bediensteten zu befassen.

Gehalt während des ersten Jahres

Der Gehalt während des ersten Jahres im Gemeindedienst beträgt 95 % der festgelegten Gehaltsansätze jener GD, in die der Bedienstete eingereiht wird. Im Jahr 2016 wurde bei 2 Dienstantritten diese Bestimmung nicht beachtet.

Der Landesgesetzgeber hat die Bestimmung über die Gehaltsreduktion im ersten Dienstjahr im Jahr 2019 aufgehoben.

Überstunden bei Teilzeit

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002) wurden an Teilzeitbeschäftigte Überstunden ausbezahlt, obwohl sie die volle Wochendienstzeit noch nicht erreicht hatten. Bis zur geleisteten 40. Wochenstunde sind Mehrleistungen im Verhältnis 1:1 abzugelten. Die Auszahlung war daher unzulässig.

Vor Erreichen der vollen Wochendienstzeit dürfen an Teilzeitbeschäftigte keine Überstundenvergütungen ausbezahlt werden.

Flexible Dienstzeitregelungen

Im Jahr 1998 wurde mit Beschluss des Stadtrates die flexible Dienstzeit, die mit Hilfe elektronischer Erfassung (per Telefon) dokumentiert wird, für die Bediensteten des Stadtamtes eingeführt. Es wurde die für den Verwaltungsdienst des Landes geltende Regelung zu Grunde gelegt.

Die Überprüfung der Ausdrücke aus der elektronischen Zeitaufzeichnung mit Stand Jahresende 2018 ergab, dass fast die Hälfte der Bediensteten mehr als 50 Gleitzeit-Plusstunden hatten.

Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein, alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit (bzw. mehrere Jahre) entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

Das Zeitmodell ist in Anlehnung an die im Landesbereich geltenden Regelungen zu überarbeiten. Vorhandene Zeitguthaben, die die maximale Stundenanzahl übersteigen und ohne Zustimmung des Amtsleiters erbracht wurden, sind nicht anrechenbar und somit nicht konsumierbar. Wir empfehlen, diese Stunden im Zeiterfassungssystem separat darzustellen („Außerrahmenzeiten“).

Zeitguthaben

Für die Bediensteten am Stadamt gelten die über die Rahmendienstzeit hinausgehenden Arbeitsstunden als Überstunden. Die an Sonn- und Feiertagen geleisteten Stunden werden richtigerweise finanziell abgegolten. Alle anderen Überstunden bzw. bei Teilzeitbeschäftigten die zeitlichen Mehrleistungen werden als Zeitausgleichsguthaben dokumentiert.

Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass mit Ende des Jahres 2018 bei 5 Bediensteten mehr als 40 Stunden Zeitausgleichsguthaben bestanden, in 2 Fällen davon sogar über 150 Stunden. Teilweise wurden diese Stunden über mehrere Jahre angesammelt. Als Grund dafür können auch krankheitsbedingte Personalengpässe in den vergangenen Jahren angeführt werden. Auch bei 3 Bauhofmitarbeitern liegen Zeitausgleichsguthaben von über 40 Stunden vor.

Sollten die Bediensteten die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen. Die Kernaufgaben sind klar zu definieren und die Aufgaben darauf zu beschränken. Die hohen Zeitguthaben sind abzubauen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten eine Verwaltungskostentangente in Höhe von jährlich rund 35.400 Euro.

Bisher hat die Gemeinde die Leistungen des Gemeindeamtes für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung), den Bauhof, die Schulen aber auch für hoheitliche Bereiche (Standesamt, Wahlamt und Amtsblatt) vergütet. Die Verrechnung von Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen ist für tatsächlich erbrachte Leistungen an Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit oder wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit für deren gesonderte wirtschaftliche Beurteilung notwendig. Die Höhe der Vergütungen ist aufgrund von Stundenaufzeichnungen festzusetzen.

Für alle Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter/innen für Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (Badesees, Essen auf Rädern, etc.) sind über einen bestimmten Zeitraum (empfohlen wird ein Jahr) Stundenaufzeichnungen zu führen und die Leistungen sind entsprechend den Aufzeichnungen (evtl. Kosten- und Leistungsrechnung) zu vergüten. Vergütungen innerhalb der Ansatzgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) sind nicht erforderlich.

Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungsgespräche

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, im Schulbereich oder im Bauhof geführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Bauhof

Im Dienstpostenplan sind 9 Posten für Bauhofmitarbeiter vorgesehen. Die Personalausgaben im Bauhof entwickelten sich wie folgt:

Bauhof	2015	2016	2017
Personalausgaben	335.675 Euro	366.802 Euro	386.430 Euro

Die von den Bauhofbediensteten geleisteten Stunden werden EDV-mäßig erfasst. Die Auswertung daraus liefert die Grundlage für die Verrechnung der Vergütungsleistungen. Für die geleisteten Bauhottätigkeiten wurden Einnahmen (Vergütungen Personal und Fahrzeuge) verrechnet, die nur einen Teil der Ausgaben bedecken.

Die Leistungen des Bauhofes umfassen Kernaufgaben wie zB die Straßenerhaltung, den Winterdienst und die Betreuung der gemeindeeigenen Infrastruktur. Neben diesen Tätigkeiten sind jedoch auch viele Arbeitsstunden durch Tätigkeiten für die Ortsbildpflege, für Veranstaltungen und für den Bauhof selbst gebunden. Im Prüfungszeitraum wurden jährlich rund 14.500 Arbeitsstunden erbracht.

Der Personalstand im Bereich des Bauhofes zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotential, insbesondere deshalb, weil für Gemeindestraßen, die Abfallbeseitigung und die Ortsbildpflege ein hoher Personaleinsatz gegeben ist.

In der unten angeführten Tabelle sind die Einsatzstunden, die in den Jahren 2016 bis 2018 für die verschiedenen Bereichen geleistet wurden aufgelistet:

Bereich	Stunden 2016	Stunden 2017	Stunden 2018
Gemeindestraßen	2.603,0	2.028,5	1.991,5
Wasserversorgung	1.265,0	1.779,1	1.822,3
Abfallbeseitigung	1.783,0	1.883,5	1.741,1
Ortsbild	1.567,0	1.984,6	1.529,5
Abwasserbeseitigung	1.118,5	1.195,0	1.102,5
Bauhof	1.036,0	1.188,5	1.021,0
Stadtsaal	153,0	202,5	894,5
Winterdienst	860,5	1.235,5	818,5
Straßenbeleuchtung	757,0	801,5	713,0
Badesee	643,3	492,5	545,9
Kinderbetreuung, Schulen	650,5	461,0	525,0
Stadtfeste	405,5	276,0	263,5
Hochwasser	146,0	241,0	244,0
Fremdenverkehr	159,5	232,5	235,5
Vereine	76,0	189,5	215,9
Essen auf Rädern	108,0	121,0	158,5
Stadtamt	288,5	199,5	136,5
Spielplätze	241,5	280,9	121,5

Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine Reduzierung um 1 -2 PE erfolgen.

Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Die Anzahl der für den Bauhof erbrachten Stunden sollte sehr gering sein und sie werden in die geleistete Gesamtstundenanzahl nicht eingerechnet.

Winterdienst

Die Gehsteigräumung erfolgt zur Gänze von den Gemeindebediensteten. Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen wird während der Dienstzeit von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt. In den Morgen- und Abendstunden sind private Firmen mit der Schneeräumung und Streuung beauftragt.

Die Ausgaben für den Winterdienst (inkl. Personalausgaben) lagen im Jahr 2015 bei insgesamt rund 155.120 Euro, im Jahr 2016 bei rund 154.840 Euro und im schneereicheren Jahr 2017 ergaben sich Gesamtausgaben von rund 211.400 Euro. Im Voranschlag für das Jahr 2018 wurden für den Winterdienst Ausgaben in Höhe von 189.700 Euro präliminiert.

Die Ausgaben für den Winterdienst unterteilen sich auf folgende Positionen:

Position	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Ankauf Streusalz und -splitt	23.480	21.906	51.000
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.695	4.695	4.669
Splittkehrung	0	10.244	2.407
Leistungen von Firmen	103.260	88.636	104.963
Vergütungen Bauhof	23.690	29.355	48.464

Die Räumung und Streuung untertags wird von den Bediensteten der Gemeinde durchgeführt. Der Winterdienst in den Morgen- und Abendstunden ist auf 4 Räumlose aufgeteilt und ist an 2 externe Dienstleister vergeben. Sowohl der Gemeindebauhof als auch die externen Dienstleister haben die nötigen Gerätschaften bereitzuhalten. Mit beiden Firmen wurden längerfristige Verträge abgeschlossen, die jedoch 2019 auslaufen. In den Verträgen ist kein Bezug genommen worden auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 12.04.12 – Winterdienst, Organisation und Durchführung, Schneeräumung und Streuung. Der Gemeindebund hat diese RVS den Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

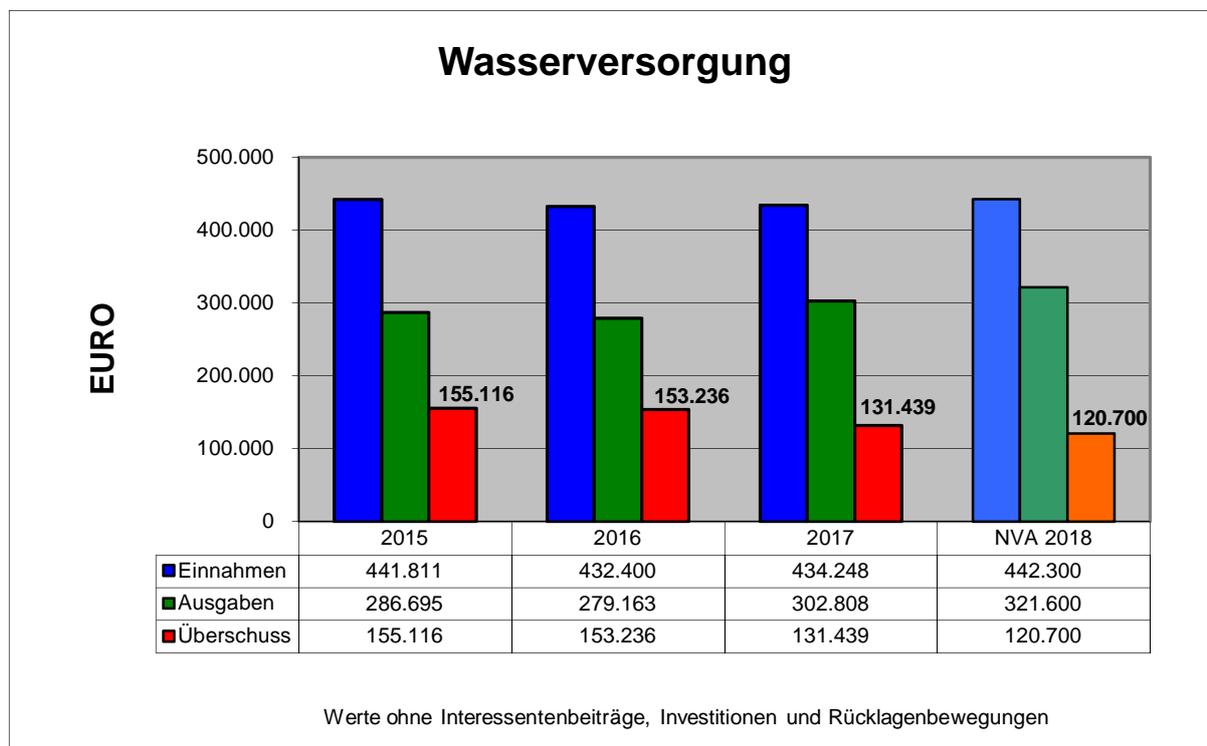
Bei Abschluss von Winterdienstverträgen sollte die RVS 12.04.12 für anwendbar erklärt werden.

Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden nach dem EDV-Analyseprogramm OÖ Benchmark Kommunal (kurz „Benko“), welches für jede Gemeinde im GemNet zur Verfügung steht, zeigt, dass die Kosten für den Winterdienst im Jahr 2015 um 129 % und im Jahr 2016 sogar um 312 % über dem Benchmark lagen. Daraus lässt sich ein unmittelbarer Handlungsbedarf ableiten.

Im Detailvergleich mit benachbarten Gemeinden, welche ähnliche Höhenlagen und Straßenkilometer aufweisen, ist ersichtlich, dass die Kosten für den Winterdienst in Steyregg am höchsten sind.

Die Gemeinde hat die Gründe für die höheren Kosten zu hinterfragen. Der Bauhof sollte auch in den Morgen- und Nachtstunden seine Geräte einsetzen, dadurch könnte auch der Abstimmungsbedarf verringert werden. Die Bauhofbediensteten haben die Regelungen der RVS 12.04.12 zu beachten. Das Einsparungsziel liegt bei rund 30 % der Winterdienstkosten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die wirtschaftliche Situation der Wasserversorgung präsentierte sich im Prüfungszeitraum solide im positiven Bereich, wenngleich die Überschüsse von 2015 bis 2017 durchschnittlich um 8 % sanken, konkret von 155.116 Euro im Jahr 2015 auf 131.439 Euro im Jahr 2017. Der für das Voranschlagsjahr 2018 erwartete niedrigere Überschuss von 120.700 Euro resultiert aus der Planung von Instandhaltungsausgaben in Höhe von 100.000 Euro, welche rund 28.284 Euro über dem Durchschnittswert für Instandhaltungen der Jahre 2015 bis 2017 liegen.

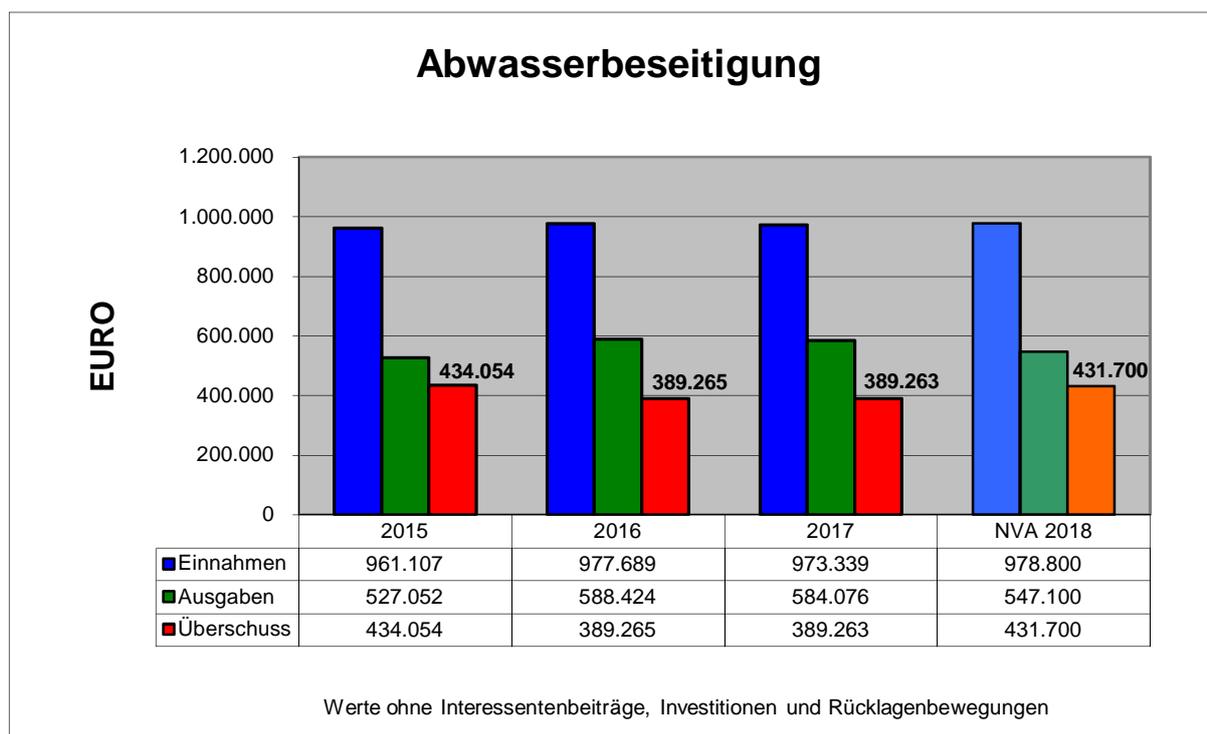
Die Einnahmen bewegen sich auf einem stabilen Niveau von durchschnittlich rund 436.153 Euro und sind auch für das Voranschlagsjahr 2018 mit 442.300 Euro präliminiert. Den größten Anteil an Einnahmen stellen die Wasserbezugsgebühren dar, welche sich stabil auf durchschnittlich 355.516 Euro bewegen. Auch für das Voranschlagsjahr 2018 wurde entsprechend budgetiert und Wasserbezugsgebühren von 361.700 präliminiert. Der Anschlussgrad beträgt 83,23 %, das sind 4.120 Personen.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle konnten keine Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Anschlusspflicht festgestellt werden.

Die Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1997 sieht vor, dass die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung die Stadtgemeinde Steyregg trägt und abweichend davon privatrechtlich etwas anderes vereinbart werden kann. Seit Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 ist unter anderem eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde über die Kostentragung der Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nicht mehr möglich.

Die Wasserleitungsordnung der Gemeinde ist entsprechend der mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 22. Oktober 2015, IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi, zur Verfügung gestellten Muster-Wasserleitungsordnung an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen.

Abwasserbeseitigung



Das Kanalnetz erstreckt sich im Gemeindegebiet über eine Länge von rund 53 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührekalkulation 2018 bei rund 98 % liegt.

Die Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse zwischen 389.265 Euro und 434.054 Euro. Trotz um 18.686 Euro höherer Einnahmen aus den Kanalbenutzungsgebühren im Vergleich zu 2015 war der Überschuss 2016 geringer, da die Ausgaben für Instandhaltungen im Vergleich zu 2015 um rund 49.698 Euro gestiegen sind. Diese Ausgaben sanken 2017 wieder um rund 23.475 Euro und wurden für den Voranschlag 2018 nochmals um rund 12.059 Euro niedriger als 2017 budgetiert, was einer Reduktion von rund 35.534 Euro im Vergleich zum Finanzjahr 2016 gleichkommt. In Relation zu den im Quervergleich niedrigsten Instandhaltungsausgaben von 2015 ist der Voranschlagswert für 2018 dennoch um rund 14.164 Euro höher.

Die jährlich sinkenden Darlehenszinsen werden durch steigende Zahlungen für Darlehenstilgung amortisiert, womit sich die Gesamtzahlung für Darlehenstilgung und -zinsen exklusive Zuschüsse relativ konstant zwischen 297.028 Euro und 300.642 Euro darstellt.

Die in den letzten 3 Jahren eingenommenen Interessentenbeiträge in Höhe von rund 681.800 Euro wurden fast zur Gänze dem außerordentlichen Haushalt zugeführt. Im Jahr 2015 wurden rund 67.200 Euro an Kanalanschlussgebühren keiner zweckgebundenen Verwendung zugeführt.

Auf die zweckgebundene Verwendung der Anschlussgebühren, zB für Investitionen, Rücklagenbildungen, etc., ist in Zukunft zu achten.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr lag im Jahr 2017 mit 3.309 Euro über der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühr in Höhe von 3.226 Euro. Die Kanalbenutzungsgebühr, nach dem Wasserverbrauch berechnet, entsprach im Jahr 2017 mit 4,06 Euro brutto den Vorgaben des Landes. Eine verbrauchsunabhängige, jährliche

Grundgebühr pro angeschlossener Gebühreneinheit wird eingehoben. Diese betrug 2017 90,93 Euro brutto.

Die Stammverordnung für die Kanalgebühren wurde im Jahr 2007 beschlossen und enthält in § 5 den Passus, dass die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke innerhalb des 50-Meter-Anschlusspflichtbereichs in jenem Zeitpunkt fällig wird, in dem der öffentliche und betriebsfertige Kanal fertiggestellt ist. Diese Bestimmung entspricht nicht dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958. Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig.

Zusätzliche Gebühreneinnahmen bzw. eine Gleichbehandlung aller am Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften könnten dadurch erreicht werden, dass in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke vorgesehen wird, wie dies auch in der Muster-Kanalgebührenordnung (Stand 07/2018), welche vom OÖ Gemeindebund online zur Verfügung gestellt wird, angedacht ist.

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß - Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung der Kanalgebührenordnung der § 5 (Entstehen des Abgabensanspruches) dahingehend geändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Auslegung der Verordnungsbestimmung wird empfohlen, die Verordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten und beim OÖ Gemeindebund abrufbaren Mustergebührenordnung anzupassen. Die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr ist vorzusehen.

In der Gebührenkalkulation enthalten die Personalkosten keine Kosten für die Bezüge der Organe.

Die Gebührenkalkulation ist zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der innere Zusammenhang zu begründen und festzuhalten.

Die Vergütungsleistungen für die Verwaltung wurden im Prüfungszeitraum in einer durchschnittlichen Höhe von jährlich konstant 3.700 Euro ausgewiesen. Dies ist ein geringer Betrag.

Künftig hat die Weiterverrechnung der Vergütungssätze auf Basis entsprechender Arbeitsaufzeichnungen zu erfolgen.

Anschlussgebühren

Die Entrichtung der Anschlussgebühren bei bestehender Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation wurde stichprobenweise an Hand von 33 zufällig ausgewählten Objekten überprüft. Es gab dabei keine Beanstandung.

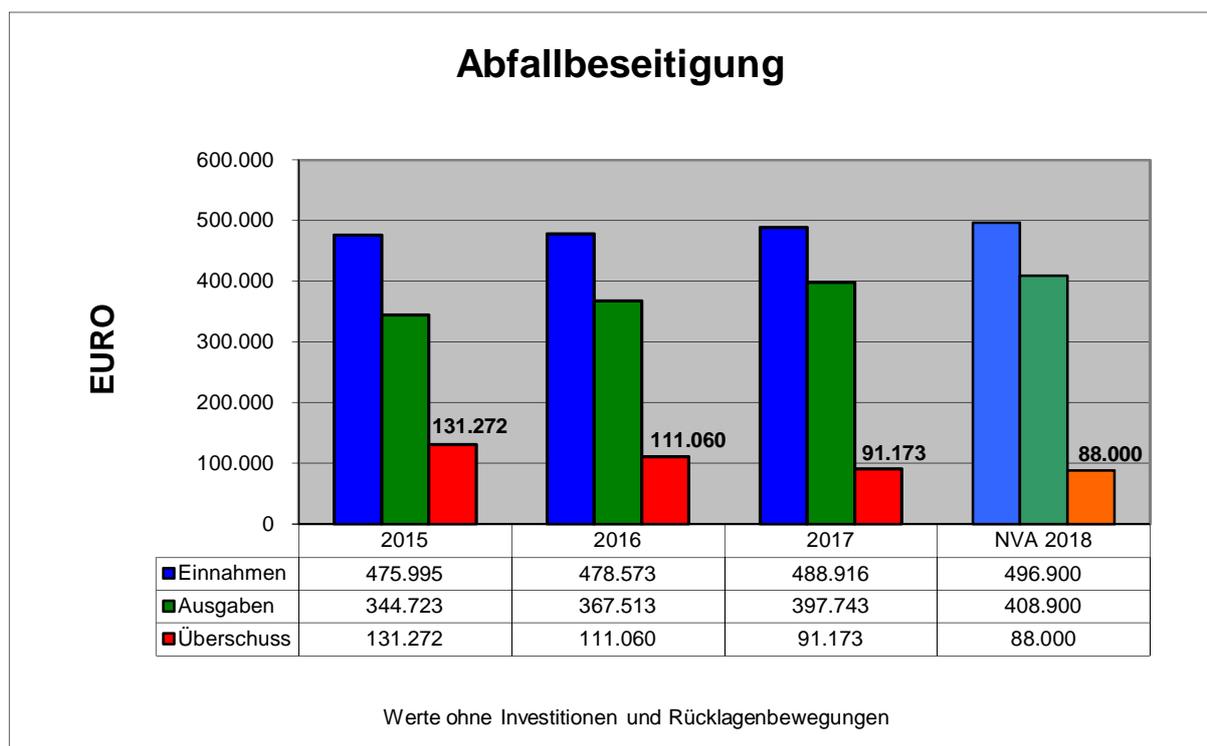
Aufschließungsbeiträge, Erhaltungsbeiträge

Während der Gebarungseinschau wurde stichprobenweise die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge bei unbebauten Grundstücken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei 30 von 39 im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet gewidmeten unbebauten Grundstücken Erhaltungsbeiträge eingehoben werden, was sich auch im Rechnungsabschluss widerspiegelt. Die Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen Wasser und Kanal beliefen sich 2017 auf 13.664 Euro. Bei weiteren 8 Objekten handelt es sich um Neuwidmungen, wo mit dem Neubau bereits begonnen wurde oder in Kürze begonnen wird. Die Objekte befinden sich im 50-m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

In einem Fall, mit der Grundstücksnummer 94/2, wurde jedoch im Zuge des Kanalbaus im Jahr 2002/2003 übersehen, dass das bebaubare Grundstück durch einen Kanalstrang aufgeschlossen wurde. Die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen ist unterblieben. Die Einhebung von Erhaltungsbeiträgen konnte folglich nicht vorgenommen werden. Der Gemeinde sind dadurch bis 2018 rund 1.900 Euro an Erhaltungsbeiträgen entgangen.

Die Gemeinde hat alle unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundstücke zu überprüfen und die abgabenrechtliche Beurteilung zu dokumentieren

Abfallbeseitigung



Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Finanzjahren 2015 bis 2017 jeweils Überschüsse zwischen 91.173 Euro und 131.272 Euro. Der Voranschlag 2018 budgetiert einen Überschuss in Höhe von 88.000 Euro. Die Einnahmen aus Müllabfuhrgebühren und Biomüllabfuhrgebühren stiegen stetig an, durchschnittlich um 10.197 Euro pro Jahr im Betrachtungszeitraum der Finanzjahre 2015 bis 2017. Dass dennoch der Überschuss im Zeitraum der Finanzjahre 2015 bis 2017 um durchschnittlich 20.050 Euro gesunken ist, liegt einerseits an der höheren Verrechnung der Leistungen des Bauhofes um durchschnittlich 10.037 Euro pro Jahr und andererseits an den höheren laufenden Transferzahlungen an den Abfallverband, welche beispielsweise von 2016 auf 2017 um 10.964 gestiegen sind.

Die Gemeinde betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle sowie biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet wöchentlich, 2-, 4-, bzw. 6-wöchentlich. Sperrige Abfälle können im Altstoffsammelzentrum vor Ort abgegeben werden. Die biogenen Abfälle werden wöchentlich gesammelt.

Hinsichtlich der Gebühreneinhebung für Grün- und Strauchschnitt wurde ab 2018 laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2017 auf die Einhebung verzichtet, da die Administration und Vorschreibung der Gebühren sich als inadäquat aufwendig darstellte und die Stadtgemeinde Steyregg als einzige Gemeinde im Bezirk die Grün- und Strauchschnittsorgung nicht in die Müllgebühr einrechnete, sondern bei Abgabe verrechnete. Die Einnahmen aus diesen Vorschreibungen betragen im Prüfungszeitraum zwischen 4.240 Euro und 6.864 Euro, was einer Deckung der dafür getätigten Ausgaben zwischen 14 % und 25 % gleichkam. Ab 2018 werden die für Grün- und Strauchschnitt anfallenden Kosten in der allgemeinen Müllgebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Gemeinde verrechnet jährliche Abfallgebühren je Behältnis und Volumen. Die Gebühren (jeweils inkl. 10 % USt.) zeigten folgende Entwicklung:

	2015	2016	2017	2018
Gebühr pro Abfallsack 60 Liter	5,87	5,90	5,96	6,08
Gebühr pro Abfallsack 90 Liter	8,74	8,80	8,88	9,05
Müllabfuhr 4 Wochen 60 Liter	99,56	100,25	101,16	103,18
Müllabfuhr 4 Wochen 90 Liter	149,35	150,39	151,75	154,78
Müllabfuhr 4 Wochen 120 Liter	177,87	179,11	180,73	184,35
Müllabfuhr 4 Wochen Container 770 Liter	880,98	887,15	895,14	913,00
Müllabfuhr 4 Wochen Container 1100 Liter	1.254,07	1.262,80	1.274,16	1.299,65

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich nicht unmittelbar erforderlich. Die Ausgabendeckung ist allerdings weiter sicherzustellen.

Die Vergütungsleistungen für die Verwaltung wurden im Prüfungszeitraum in einer Höhe von jährlich konstant 5.100 Euro ausgewiesen. Dies ist ein geringer Betrag.

Künftig hat die Weiterverrechnung der Vergütungssätze auf Basis entsprechender Arbeitsaufzeichnungen zu erfolgen.

Für die Biotonnenabfälle umfasst der Abholbereich ein in der Abfallordnung definiertes Gebiet, wobei für die davon nicht erfassten Haushalte wöchentlich freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum besteht. Die Gemeinde bedient sich zur Behandlung der biogenen Abfälle eines vertraglich gebundenen Dritten (Landwirt).

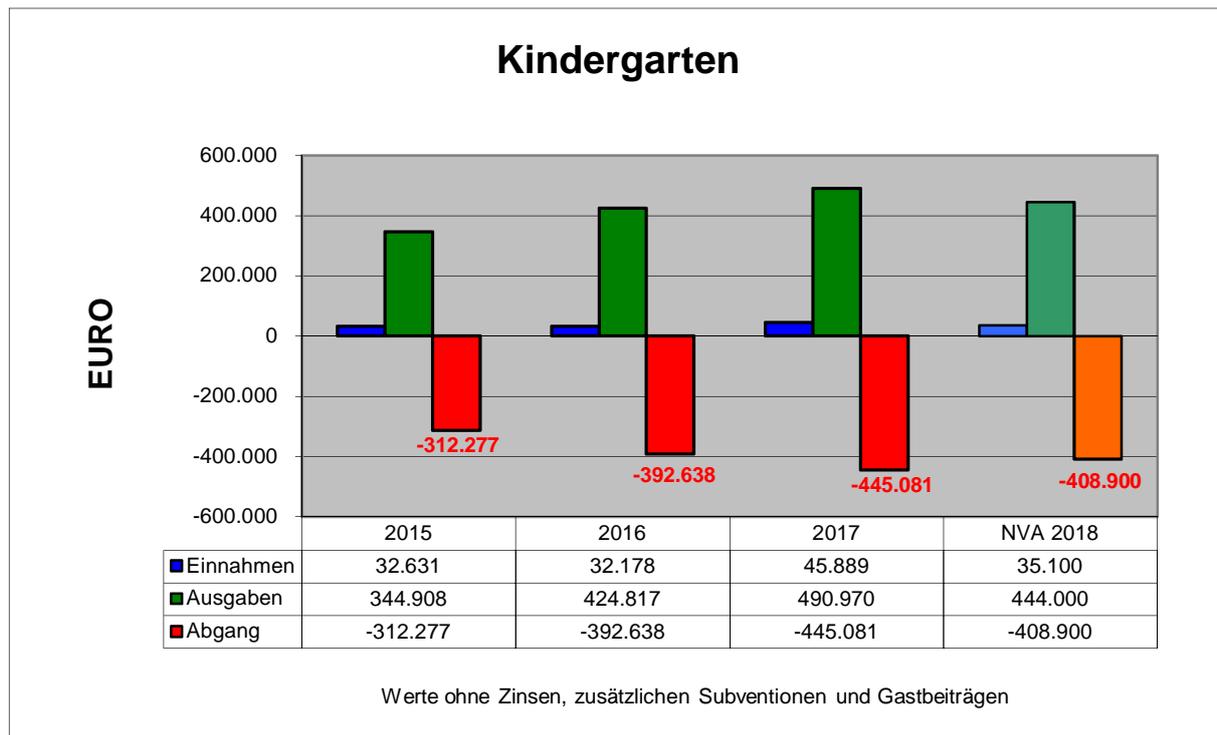
In der aktuellen Abfallgebührenordnung ist angeführt, dass je abgeführter Bioabfalltonne mit 23 Liter Inhalt eine jährliche Gebühr von 70,30 Euro zu entrichten ist. Laut Abfallordnung werden die Biotonnenabfälle wöchentlich gesammelt.

Gemäß § 18 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (AWG 2009) sind die von der Gemeinde tatsächlich erbrachten Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen. Eine gebührenmäßige Aufschlüsselung entspricht nicht den Intentionen des Landesgesetzgebers beim Oö. AWG 2009. Aus umweltpolitischer Sicht ist die Festsetzung einer pauschalen Abfallgebühr für das gesamte Gemeindegebiet vorteilhaft, um den Anschlussgrad an die Biotonnensammlung wesentlich zu steigern. Durch die getrennte Sammlung der Biotonnenabfälle landen diese nicht mehr in den Hausabfallbehältern, wodurch sich die Menge der teuer zu transportierenden und zu behandelnden Hausabfälle wesentlich verkleinert; dadurch könnte sich der Abfallbehandlungsbeitrag verringern.

Die Abfallgebührenordnung wurde im Jahr 2010 beschlossen und enthält den Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, welches im Jahr 2017 außer Kraft getreten ist. Weiters enthält die Abfallgebührenordnung noch die Gebührensätze für die Abgabe von Grün- und Strauchschnitt, die ab 2018 nicht mehr eingehoben werden.

Zur Vermeidung von Problemen bei Auslegung der Verordnungsbestimmungen wird empfohlen, die Abfallgebührenordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten und im GemNet bzw. beim OÖ Gemeindebund abrufbaren Mustergebührenordnung anzupassen. Der Wegfall der Gebühren für Grün- und Strauchschnitt ist entsprechend zu dokumentieren. Überdies empfehlen wir im Zuge der Novellierung der Abfallgebührenordnung, die separate Gebühr für die Abholung von biogenen Abfällen zu streichen und stattdessen eine pauschale Abfallgebühr festzusetzen.

Kindergarten



Der von der Pfarrcaritas geführte Kindergarten wurde in den letzten Jahren 8-gruppig geführt und verzeichnete im Prüfungszeitraum Abgänge von insgesamt rund 1.150.000 Euro, jährlich zwischen 312.277 Euro und 445.081 Euro. Bei der Berechnung des Abganges sind Gastbeiträge bereits in Abzug gebracht worden. Die Abgänge spiegeln sich im Groben in den jährlich anfallenden Transferzahlungen an die Pfarrcaritas wider, die im Prüfungszeitraum insgesamt rund 1.416.083 Euro betragen. In diesem Betrag ist eine zusätzliche Subvention in Höhe von 330.000 zur Kontoabdeckung enthalten. Im Jahr 2015 wurde von einer nachträglichen Abgangsdeckung auf eine Akonto-Zahlung umgestellt. Damit konnten rund 8.000 Euro an jährlichen Zinsendienst eingespart werden.

Die Kindergartengruppen werden auf 2 Standorten, Steyregg und Plesching, geführt. Die Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde und sind an die Pfarrcaritas vermietet.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Gruppenanzahl	8	8	8
Kinderanzahl	156	155	164
davon Kinder mit Beeinträchtigungen	4	8	7
Finanzjahr	2015	2016	2017
Jahresabgang	312.277 Euro	392.638 Euro	445.081 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.002 Euro	2.533 Euro	2.714 Euro

Das Betriebsergebnis überschreitet die mit Schreiben vom 26. September 2013, IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re, bekanntgegebenen Richtsätze für die Abgangsdeckung (zB Regelkindergartengruppe 34.999 Euro im Jahr 2017) um rund 155.900 Euro bzw. 54 %.

Die Gemeinde sollte beim Rechtsträger den bedarfsgerechten Personaleinsatz kritisch hinterfragen.

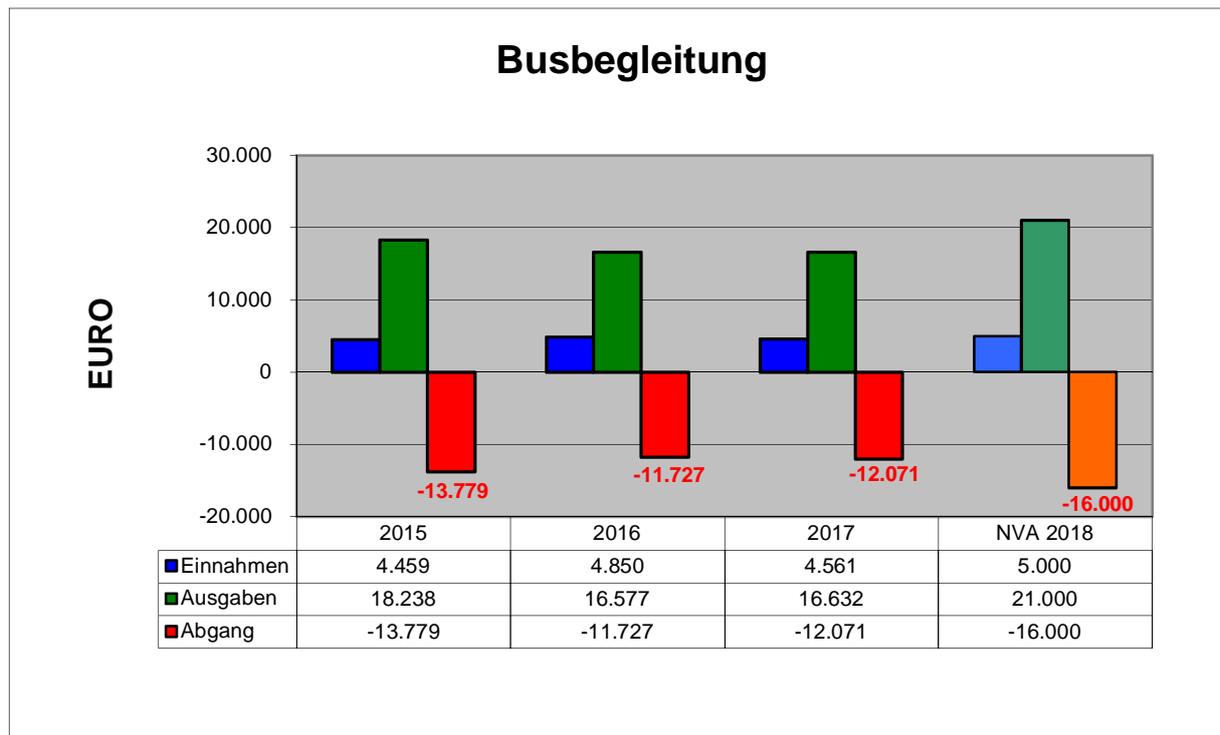
Die Zahlung von Gastbeiträgen konnte im Prüfungszeitraum um 62 %, konkret von 20.034 Euro im Finanzjahr 2015 auf rund 7.578 Euro im Finanzjahr 2017, gesenkt werden. Gleichzeitig blieben die erhaltenen Gastbeiträge, mit einem negativen Ausreißer im Jahr 2016, auf konstantem Niveau bei rund 8.000 Euro. Für das Voranschlagsjahr 2018 wurden jedoch geringere Einnahmen aus Gastbeiträgen budgetiert, anstatt 8.000 Euro wurden 2.000 Euro veranschlagt.

Jahresabrechnungen

Aus den Jahresabrechnungen des Rechtsträgers geht hervor, dass die Aufwendungen für sonstige Betriebskosten mit rund 10.000 Euro sehr hoch sind. Weiters sind auch die Aufwendungen für Geschenke mit rund 1.100 Euro, der Schulungsaufwand mit rund 1.520 Euro und die Bankspesen mit rund 1.090 Euro in der Kindergartenabrechnung 2017 auffallend hoch. Die Verwaltungskosten inkl. Lohnverrechnung liegen mit rund 19.100 Euro über dem Maximalrahmen für Verwaltungskosten laut Schreiben zum Muster-Arbeitsübereinkommen für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Gemeinde sollte mit dem Rechtsträger eine Ausgabenanalyse der Abrechnung durchführen und Einsparungsmöglichkeiten ausschöpfen.

Kindergartentransport



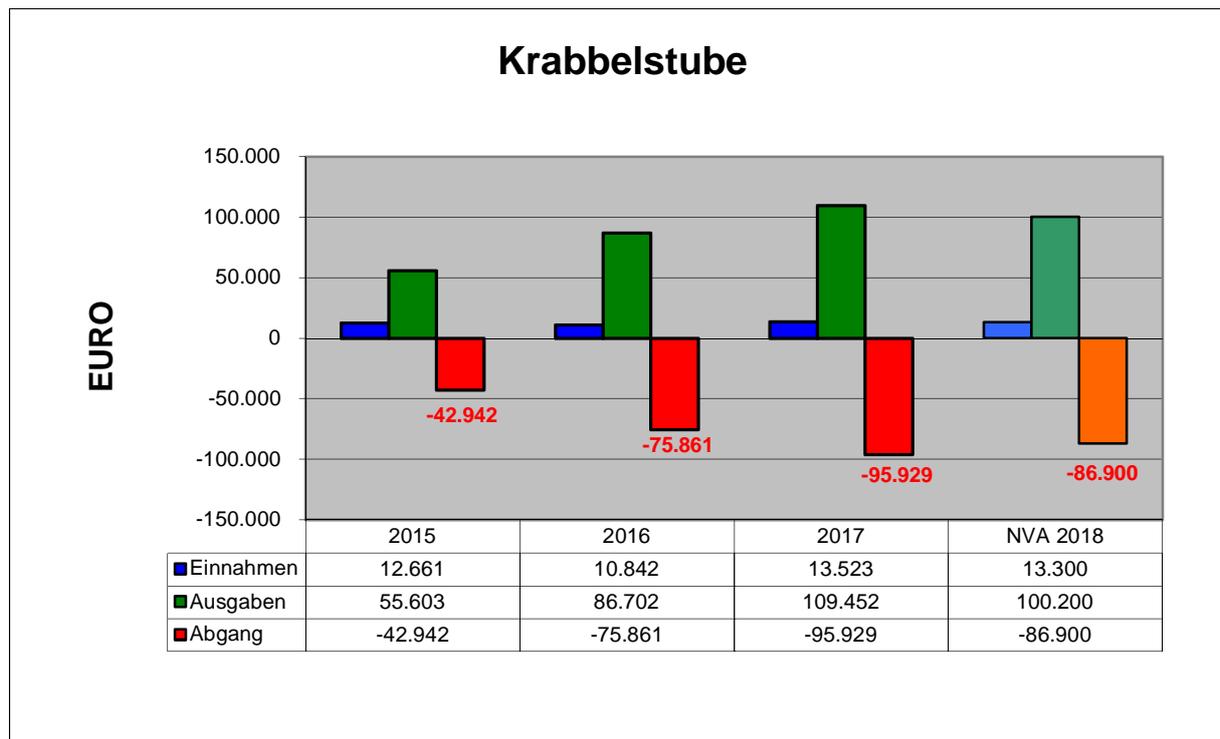
Für den Transport der Kindergartenkinder hatte die Gemeinde im Jahr 1999 mit einem Busunternehmen einen Transportvertrag abgeschlossen. Im Prüfungszeitraum musste die Gemeinde für diese Beförderungsleistung rund 103.708 Euro aufwenden. Als Landesbeitrag konnten im selben Zeitraum 106.918 Euro vereinnahmt werden.

Das Begleitpersonal wird von der Gemeinde bereitgestellt. Die Personalausgaben dafür betragen im Schnitt jährlich rund 17.150 Euro.

Der Elternbeitrag für die Begleitperson beträgt unverändert monatlich 10 Euro pro transportiertem Kind. Daraus resultieren Einnahmen zwischen 4.459 Euro und 4.850 Euro.

Aufgrund der seit Jahren unveränderten Höhe und der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushaltes wird eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrages für die Busbegleitung auf monatlich 25 Euro empfohlen.

Krabbelstube



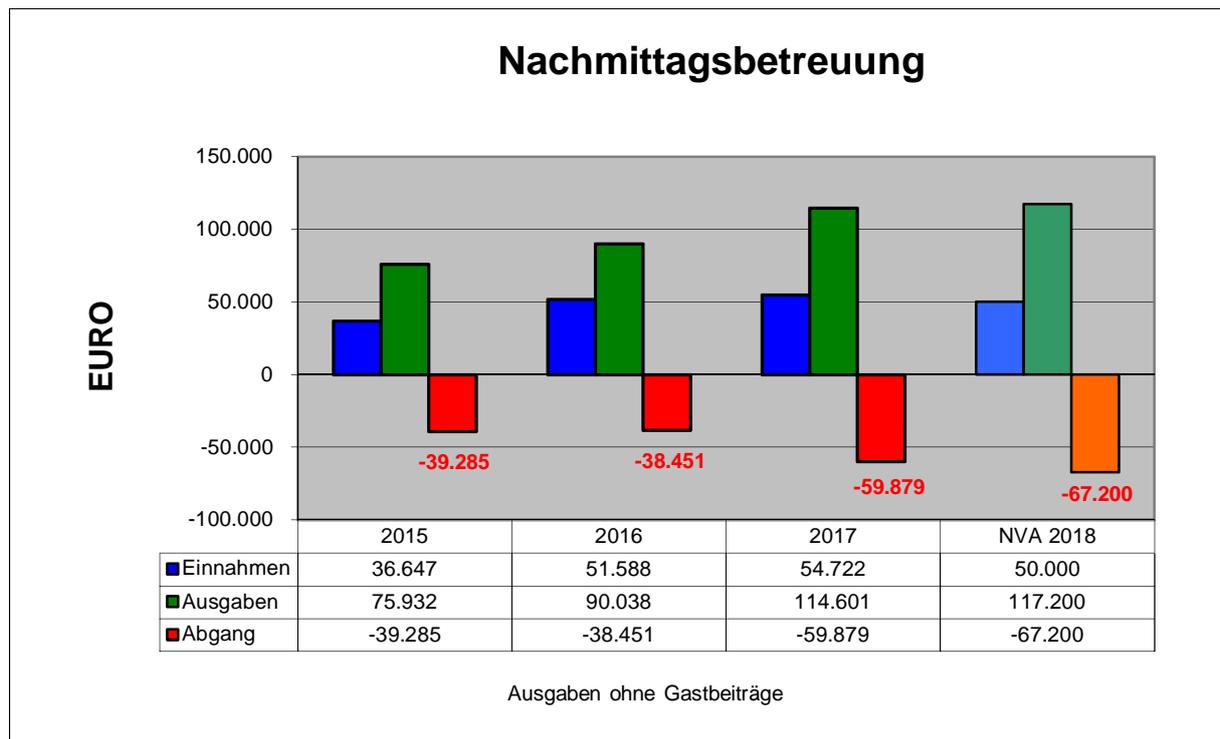
Für die Führung der Krabbelstubengruppe ist ebenfalls die Pfarrcaritas als Rechtsträger zuständig. Die Abgangsdeckungen für die Krabbelstube lagen im Prüfungszeitraum zwischen 55.318 Euro und 109.274 Euro, die Steigerungsraten betragen von 2015 auf 2016 rund 57 % und von 2016 auf 2017 rund 26 %. Im Voranschlag 2018 wurden um rund 9 % geringere Transferzahlungen als 2017 budgetiert, konkret beläuft sich der Voranschlagswert 2018 auf 99.000 Euro.

Aufgrund der von 2015 bis 2017 stark angestiegenen Transferzahlungen an die Pfarrcaritas entwickelte sich der Abgang (abzüglich Mieteinnahmen) bei der Krabbelstube in entsprechendem Umfang. Die Abgänge lagen im Prüfungszeitraum zwischen 42.942 Euro und 95.929 Euro.

Auffallend ist, dass in der Gemeindebuchhaltung kaum zusätzliche Ausgaben für die Krabbelstube verbucht sind. Nachdem der Kindergarten und die Krabbelstube in einem Gebäude untergebracht sind, wären die Gebäudekosten nach einem passenden Aufteilungsschlüssel in die Gebarungsbereiche aufzuteilen.

Die Gemeinde sollte den angewendeten Aufteilungsschlüssel kritisch hinterfragen und die Gegebenheiten im Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung in Steyregg berücksichtigen.

Nachmittagsbetreuung



Seit dem Schuljahr 2013/2014 liegt die Bewilligung der Bestimmung der Volksschule als ganztägige Schule vor. Obwohl die Bewilligung die Gemeinde zur Führung der Volksschule als ganztägige Schule verpflichtet, wird seit Jahren eine Nachmittagsbetreuung außerhalb der Regelungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) angeboten. Für die Nachmittagsbetreuung der Schulkinder stehen 5 Gruppenräume zur Verfügung, welche im Gebäude der Volksschule untergebracht sind.

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr in Betrieb. In den Schulferien wird ebenfalls eine Kinderbetreuung angeboten.

Der Elternbeitrag ist nach dem Familien-Einkommen sozial gestaffelt und beträgt monatlich 32 Euro (für weniger als 9 Betreuungsstunden pro Woche) bis 90 Euro (für höhere Einkommen und über 15 Betreuungsstunden pro Woche). Für Geschwister gibt es Ermäßigungen von 50 % und 75 %.

Bei einem Abgang laut Rechnungsabschluss 2017 in Höhe von rund 59.880 Euro und einer durchschnittlichen Kinderanzahl von 94 errechnet sich ein Abgang pro Kind in Höhe von rund 637 Euro.

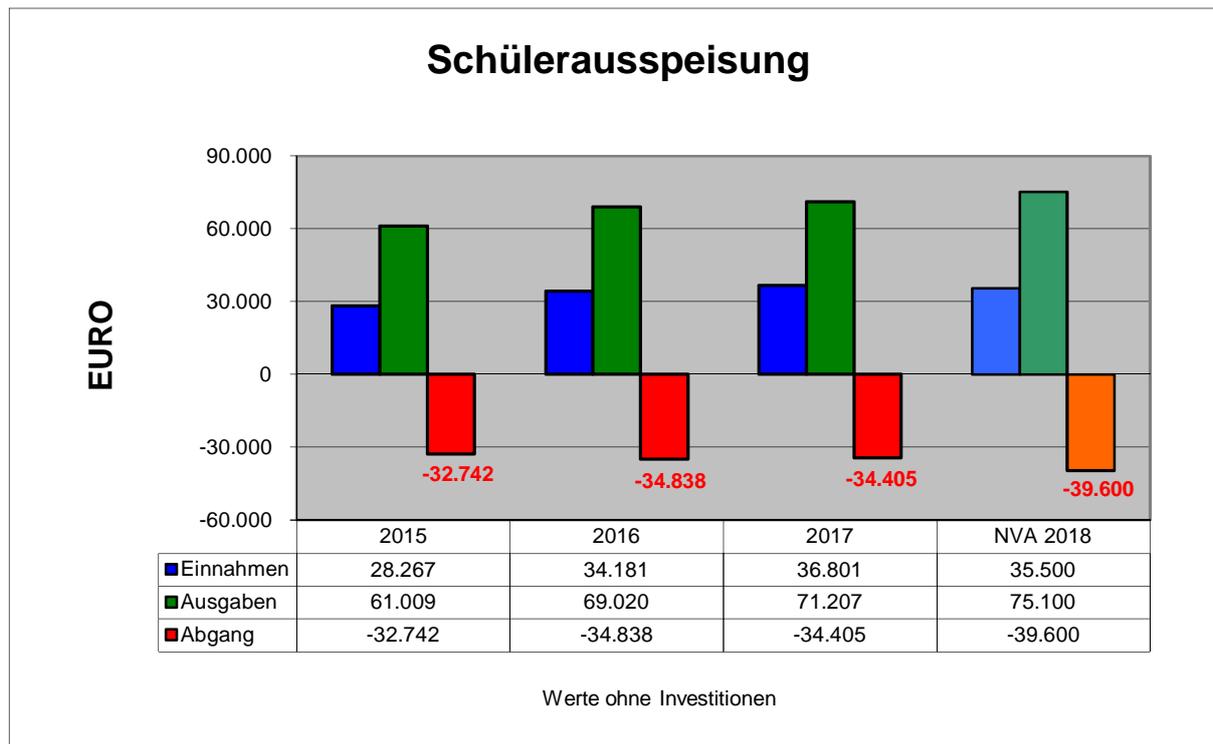
Im Prüfungszeitraum wurden keine Landeszuschüsse vereinnahmt. Bei Führung von Gruppen im Rahmen der ganztägigen Schulform könnten solche beantragt werden.

Die Gemeinde sollte gemeinsam mit der Schulleitung, den Eltern und der Förderstelle des Landes die möglichst kostengünstigste Tagesbetreuung erarbeiten und anbieten.

Personal

In der Nachmittagsbetreuung sind entsprechend dem genehmigten Dienstpostenplan 6 Mitarbeiterinnen mit 3,23 PE eingesetzt.

Schülerspeisung



Der Ausspeisungsraum sowie die Küche sind in der Volksschule untergebracht. In der Küche werden die Tiefkühl-Gerichte fertig gekocht und danach portioniert.

Der Betrieb musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf jährlich durchschnittlich 33.995 Euro. Durch laufende Kostensteigerungen und Bezugserhöhungen lag der Abgang im Jahr 2017 um rund 5.670 Euro über dem Niveau von 2015.

Die ausgewiesenen Abgänge entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten der Schülerspeisung (Strom und Wärme) nicht separat ausgewiesen werden und zu Lasten des Schulaufwands gehen.

Die anteiligen Betriebskosten (Wärme, Strom, etc.) sind künftig dem Ansatz „2320 – Schülerspeisung“ zuzurechnen.

Die Schülerspeisung wird von einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,5 PE betreut. Im Jahr 2017 wurden von der Bediensteten der Schulküche insgesamt 14.274 Essensportionen ausgegeben.

Der Aufwand pro Portion lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 5,10 Euro. Der Einstandspreis für die Tiefkühl-Gerichte liegt bei rund 3,50 Euro je Portion. Für das Jahr 2017 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf je Essensportion von rund 2,20 Euro auf Basis des Schülertarifs in Höhe von 2,90 Euro (Anteil an Schülerportionen lag 2017 bei rund 99 %).

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für den Ankauf der Gerichte sowie über die jeweiligen Essenstarife.

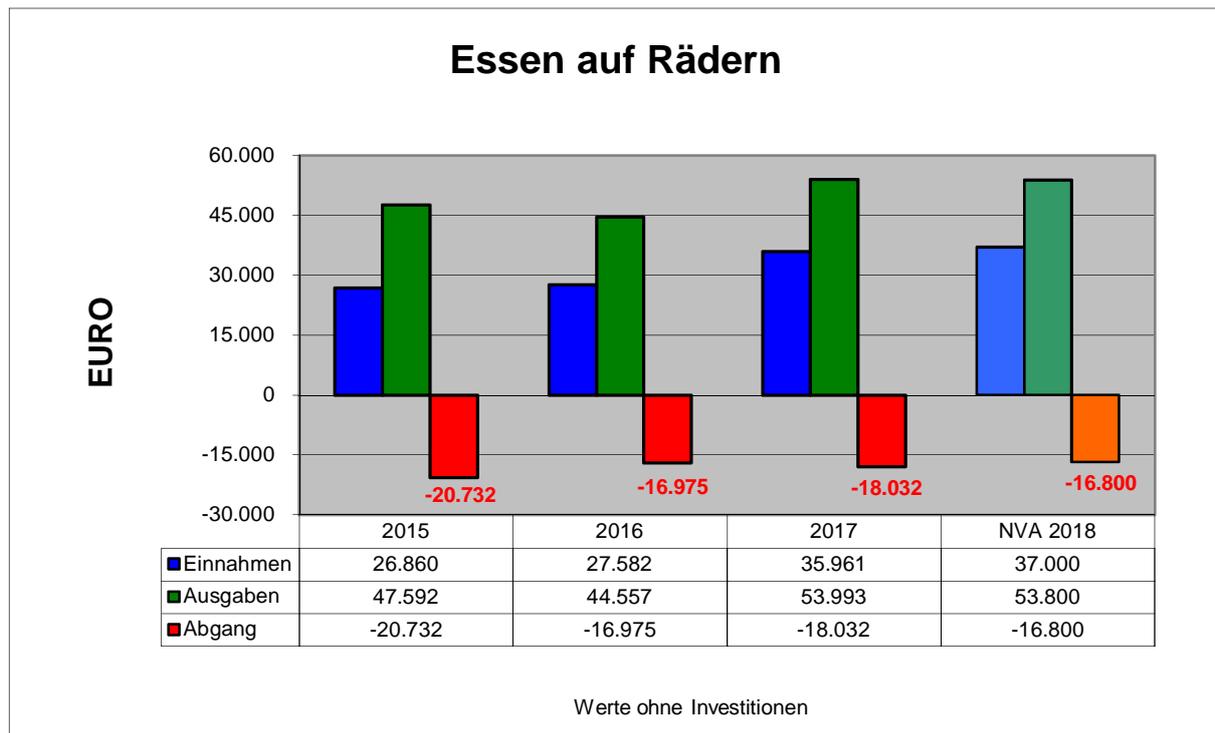
Jahr	2015	2016	2017	VA 2018
	Beträge in Euro			
Entgelt für Leistungen von Firmen	36.506	46.322	48.939	52.000
Portionen	11.645	13.879	13.963	
Tarif Schüler (VS und NMS)	2,80	2,80	2,90	3,00
Tarif Lehrer / Personal (Sonstige)	4,50	4,50	4,70	4,90

Im Voranschlag 2018 wurde ein Abgang in Höhe von 39.600 Euro präliminiert. Unter Einrechnung der anteiligen Betriebskosten wird sich der Abgang entsprechend erhöhen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ausgabendeckende Entgelte einzuheben.

Um die Belastung für den Haushalt verringern zu können, sollte der Essensbeitrag schrittweise bis zur Ausgabendeckung angehoben werden. In einem ersten Schritt sollte zumindest der Einstandspreis für das Essen auf die Teilnehmer umgelegt werden.

Essen auf Rädern



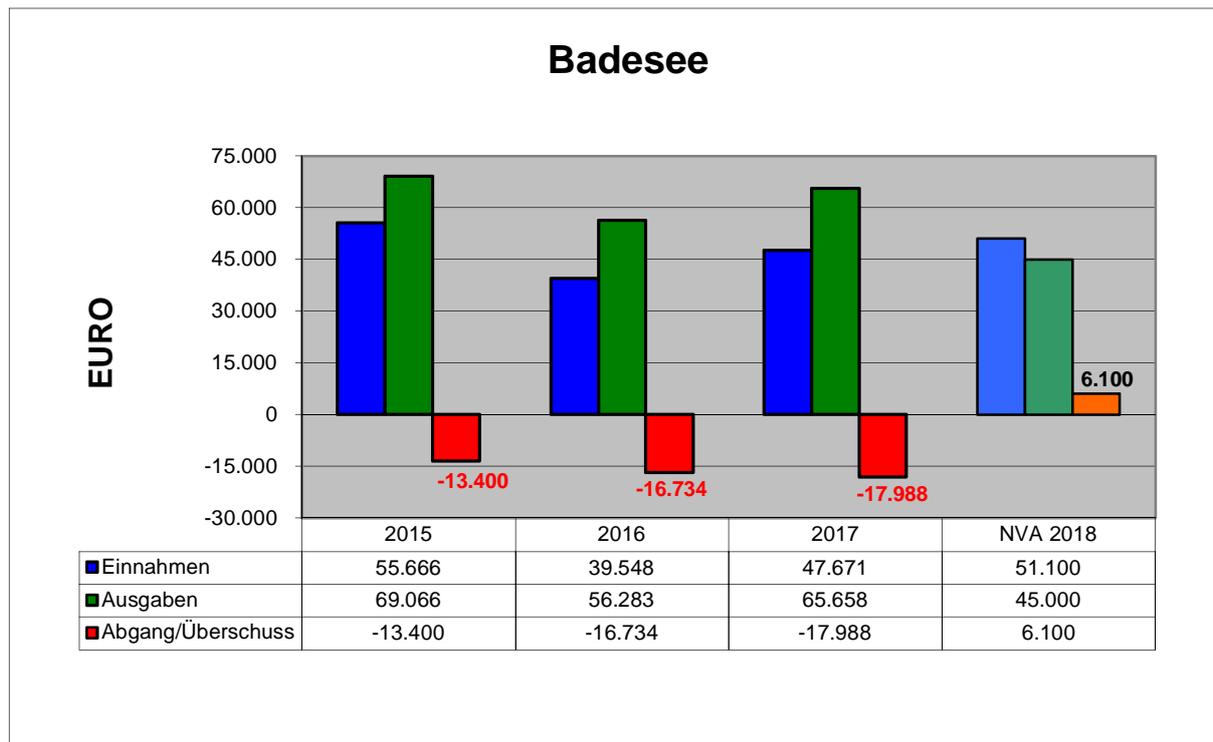
Die Speisen werden von einer Großküche geliefert und von einer Gemeindebediensteten zugestellt. In den Jahren 2015 bis 2017 fielen für die Essensportionen und deren Zustellung jährliche Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 48.714 Euro an. In diesem Zeitraum wurden jährliche Einnahmen von durchschnittlich 30.134 Euro erzielt. Die Einrichtung ist daher nicht ausgabendeckend. Der jährliche Abgang lag in den Prüfungsjahren zwischen 16.975 Euro und 20.732 Euro. Dies entspricht einem Abgang zwischen rund 33 % und 44 % der Ausgaben. Für 2018 wurde ein Abgang in Höhe von 16.800 Euro präliminiert, umgelegt auf die budgetierten Ausgaben entspricht dies einer wirtschaftlichen Unterdeckung von rund 31 %.

Im Jahr 2017 wurden 4.784 Portionen an die Bezieher ausgeliefert, dies sind rund 13 Portionen pro Tag. Die Portionspreise wurden per 2018 um 0,25 Euro erhöht und betragen somit nun inklusive Zustellung und Umsatzsteuer 8,50 Euro. In den Prüfungsjahren 2015 bis 2017 betragen die Portionspreise konstant 8,25 Euro inklusive Zustellung und Umsatzsteuer. Eine Ausgabendeckung wäre erst bei einem Preis von rund 12 Euro je Portion gegeben.

An Personalkosten inklusive Lohnnebenkosten fielen im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 20.776 Euro und 21.986 Euro an. Für den Zukauf der Essensportionen sind im Prüfungszeitraum insgesamt 61.183 Euro angefallen. Sie stellen nach den in diesem Zeitraum entstandenen Personalkosten von 63.980 Euro den zweitgrößten Posten an Ausgaben dar. Die Gemeinde verrechnet bei dieser Einrichtung noch keine Verwaltungskostentante.

Eine Bezuschussung des Betriebes „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte vermieden werden. Dazu sollten die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Für den Betrieb „Essen auf Rädern“ ist zukünftig jeweils ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. Eine Verwaltungskostentante ist zu verbuchen.

Badesee



Der 2004 in Betrieb genommene Badesee verfügt unter anderem über einen abgetrennten Kleinkinder- und Nichtschwimmerbereich, einen Kinderspielplatz, einen Beachvolleyballplatz, Umkleidekabinen, zwei Toilettenanlagen, anmietbare Badekästchen und einen Kiosk. Im Winter wird der Badesee zum Eisstockschießen und Eislaufen genutzt.

Der Kiosk ist verpachtet.

Im Prüfungszeitraum waren die Ausgaben für den Badesee stets höher als die Einnahmen. Im Nachtragsvoranschlag 2018 wurde ein Überschuss von 6.100 Euro präliminiert. Die Gemeinde verrechnet bei dieser Einrichtung noch keine Verwaltungskostentangente.

Jahr	2015	2016	2017	VA 2018
Badetage	68	73	90	104
Einnahmen aus Eintrittsgeldern	49.246	33.288	41.411	43.000

Die offizielle Badesaison ist von Mitte Mai bis Mitte September festgelegt, jeweils zwischen 09:00 Uhr und 21:30 Uhr. Der Tageseintritt für Erwachsene kostet 2,50 Euro inkl. USt. Für Kinder und Jugendliche beträgt der Eintritt 1,50 Euro inkl. USt. Die Saisonkarten für Familien kosten 40 Euro, für Erwachsene 20 Euro und für Jugendliche 13 Euro inkl. USt. Die Anmietung eines Badekästchens kostet 35 Euro inkl. USt. Die Badetarife wurden im Beobachtungszeitraum nicht erhöht, vielmehr wurde die USt.-Erhöhung per 1. Jänner 2016 von 10 % auf 13 % ohne Erhöhung der Bruttoentgelte eingepreist. Die Badetarife sind als günstig zu bewerten. Im Prüfungszeitraum konnten jährliche Eintrittsgelder von durchschnittlich 41.315 Euro vereinnahmt werden.

Die Badetagestatistik zeigt im Prüfungszeitraum eine maximale Anzahl der Badetage im April von 3, im Mai zwischen 0 Badetagen im Jahr 2016 und 25 Badetagen im Jahr 2018.

Die lukrierten Entgelte aus Badekästchen beliefen sich 2017 auf 1.363 Euro, was rund 44 angemieteten Kästchen entspricht. Der Pachteinahmen betragen 2017 rund 2.900 Euro. Weiters wurden Einnahmen aus Sponsoring in Höhe von 3.360 Euro lukriert.

Für die Beaufsichtigung des Badebetriebes ist kein Bademeister angestellt. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes durch entsprechend geschultes Personal ist aus bäderhygienerechtlicher Sicht für Bäder an Oberflächengewässern und auch für Badegewässer nicht gefordert. In den Jahren 2015 und 2016 sind auch keine Personalausgaben verbucht. 2017 wurden fallweise Aushilfen eingesetzt. Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter schlagen sich mit jährlich rund 19.300 Euro zu Buche. Für zusätzliche Mäharbeiten und die Abfallbeseitigung fallen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 11.600 Euro an. Für laufende Sanierungsmaßnahmen waren im Prüfungszeitraum rund 14.334 Euro aufzuwenden.

Für den Ankauf von Betriebsausstattungen wurden in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt rund 46.438 Euro investiert.

Die Preise für die Saisonkarten sollten, wie bei anderen Freibädern auch, zumindest auf das 14 -fache des Einzelpreises angehoben werden.

Jugendzentrum

Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums „Justy“, welches von einem Verein betrieben wird, belaufen sich auf insgesamt 21 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 4 und 6 Stunden von Mittwoch bis Samstag.

Das Jugendzentrum verursachte im Prüfungszeitraum einen jährlichen Abgang zwischen 52.978 Euro und 56.615 Euro. Der Voranschlag für 2018 enthält einen budgetierten Abgang von 59.900 Euro. Die laufende Transferzahlung an den Verein betrug jährlich 58.000 Euro und wurde im Jahr 2017 auf 61.000 Euro erhöht.

In einwohnermäßig vergleichbaren Gemeinden der näheren Umgebung wie Schwertberg (5.347 Einwohner) oder Pregarten (5.249 Einwohner) lagen die Transferzahlungen an Jugendzentren im Jahr 2017 deutlich unter den Werten von Steyregg (4.899 Einwohner), konkret 35.000 Euro und 20.458 Euro zu 61.000 Euro in Steyregg.

Aus rein wirtschaftlicher Sicht ist eine Reduktion der Öffnungszeiten, und damit einhergehender aliquoter Kostenreduktion, anzudenken. Eine Evaluierung der tatsächlichen Nutzung dieser Einrichtung durch die ortsansässigen Jugendlichen wird als notwendig und zweckmäßig angesehen.

Stadtsaal

Der Stadtsaal verursachte im Prüfungszeitraum einen jährlichen Abgang zwischen 9.284 Euro und 12.849 Euro. Im Voranschlag 2018 ist ein Abgang von 15.100 Euro veranschlagt. Ausgabenseitig waren die Prüfungsjahre 2015 bis 2017 relativ konstant, bis auf die zunehmende Verrechnung der Leistungen des Bauhofes, von 2015 in Höhe von 4.284 Euro bis 2017 in Höhe von 7.070 Euro. Die Einnahmen, die lukriert werden konnten, deckten die angefallenen Ausgaben zu durchschnittlich 26 %, die Unterdeckung im Prüfungszeitraum betrug somit rund 74 %.

Für Veranstaltungen wurde der Stadtsaal in den Jahren 2017 und 2018 je 19 Mal angemietet. Im Jahr 2015 wurden im Stadtsaal 18 und im Jahr 2016 9 Veranstaltungen abgehalten. Mit durchschnittlich weniger als 2 Veranstaltungen im Monat ist die Auslastung sehr gering.

In Zukunft ist das Hauptaugenmerk auf eine wirtschaftliche Führung zu legen, die vor allem in einer deutlich höheren Auslastung der Räumlichkeiten gesucht werden muss. Erforderlich dazu wird die Erstellung eines Nutzungskonzeptes sein, in welchem auch Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden ausgelotet werden sollten. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre auch eine Verwertung des Gebäudes in Betracht zu ziehen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2017 über eine Rücklage (Soziales) von 13.970 Euro.

Die Rücklagenmittel für den Neubau des Feuerwehrhauses Lachstatt wurden 2017 dem Vorhaben zugeführt und die Rücklage für die Landesausstellung 2024 wurde, da die Landesausstellung nicht wie geplant kommen wird, wieder zu Gunsten des ordentlichen Haushaltes aufgelöst.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Steyregg und die FF Lachstatt.

Die Ausgaben für den laufenden Betrieb (ohne Mietzahlungen und Rücklagenbildungen) betragen im Prüfungszeitraum rund 182.082 Euro bzw. im Schnitt jährlich rund 60.694 Euro. Je Einwohner lagen die laufenden Aufwendungen im Prüfungszeitraum zwischen 10,23 Euro und 11,77 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus wurde im Prüfungszeitraum für zukünftige Investitionen (FF Lachstatt) eine Rücklagenzuführung in Höhe von 38.891 Euro durchgeführt. Für den Ankauf von Betriebsausstattungen und eines Fahrzeuges wurden im ordentlichen Haushalt 13.884 Euro verausgabt.

Im Jahr 2018 wurde für das Feuerwehrwesen ein Budget in Höhe von 69.700 Euro vorgesehen. Dies entspricht einem Betrag von rund 12,69 Euro pro Einwohner und ist somit konform mit den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Die Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen werden bei der Post 810 „Leistungserlöse“ verbucht. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist ebenso wie die Tarifordnung von der Gemeinde umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen. Für Gebühreneinnahmen ist die Post 852 und für die Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren ist die Post 810 zu verwenden.

Schülerbeaufsichtigung

Zur Beaufsichtigung der Volksschulkinder vor Beginn des Unterrichts ist das Reinigungspersonal eingesetzt. Ein Landesbeitrag für diese Frühaufsicht wurde bisher nicht beantragt.

In Zukunft sollte um diese Förderung zeitgerecht angesucht werden.

Amtsblatt

Für die Herstellung und Versendung der Amtlichen Mitteilung (in Farbdruck) ergaben sich im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Ausgaben von insgesamt rund 36.459 Euro. Der Erscheinungsverlauf der Gemeindezeitung liegt bei 6 Ausgaben pro Jahr und umfasst jeweils rund 20 A4 Seiten pro Ausgabe. Bei Bedarf wurden auch Sondernummern mit geringerer Seitenanzahl versendet.

Die redaktionellen Tätigkeiten werden von der Gemeinde vorgenommen. Den Druck und den Versand der Amtlichen Mitteilung übernimmt ein Druckereunternehmen. Für das Inserieren in der Gemeindezeitung ist kein Unkostenbeitrag vorgesehen.

Künftig sollten von Betrieben zumindest Druck- und Portokostenbeiträge in Höhe von 100 Euro pro Seite eingehoben werden.

Im Jahr 2016 wurde auch die Neugestaltung der Gemeindehomepage in Auftrag gegeben. Dafür sind in den Jahren 2016 und 2017 Ausgaben in Höhe von 15.714 Euro angefallen.

Im Jahr 2017 fielen auch Ausgaben für das „Bürgercockpit“ (digitale Plattform um Ideen zu diskutieren) in Höhe von monatlich 528 Euro bzw. jährlich 5.808 Euro zusätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit an. Die letzten Einträge auf der Seite wurden im Mai 2018 gemacht. Offensichtlich wird diese Plattform von der Bevölkerung nicht angenommen. Auf Grund des geringen Interesses wurde der Betrieb der Plattform eingestellt.

Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde betragen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 jährlich zwischen rund 526.606 Euro und rund 639.180 Euro. Der Voranschlag 2018 geht von Ausgaben in Höhe von 594.700 Euro aus.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Instandhaltungsausgaben von 2015 bis 2017:

Jahr	2015	2016	2017	Summe
	Beträge in Euro			
Straßeninstandhaltungen	162.283	184.965	278.268	625.516
Instandhaltung WVA und ABA	129.149	164.461	148.162	441.772
Gebäudeinstandhaltungen	135.338	98.163	57.482	290.982
Maschineninstandhaltungen	5.451	8.153	12.505	26.109
Fahrzeuginstandhaltungen	31.001	23.977	21.801	76.780
Sonstige Anlagen	2.681	155	302	3.138
Instandhaltung Sonderanlagen	60.703	100.985	120.661	282.349

Die Bereiche Wasserversorgung (Pumpentausch), Straßenasphaltierungen, öffentliche Beleuchtung und Amtsgebäude (Lüftungseinbau) beinhalten diverse Großinstandsetzungen, die auch als Investitionen gewertet werden können. Für die Vergabe dieser Leistungen sind Beschlüsse der entsprechenden Kollegialorgane vorhanden.

Wird durch eine Maßnahme der Nutzwert eines Gebäudes wesentlich erhöht oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert, so kann es sich auch um einen aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand handeln, der in der Postenklasse 0 zu verbuchen ist. Diese Regelung ist besonders bei Anwendung der VRV 2015 zu beachten.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen verursachte im Prüfungszeitraum folgende Ausgaben:

Jahr	2015	2016	2017	VA 2018
Ausgaben in Euro	30.959	30.393	29.709	30.700

Rechtsschutzversicherungen

Die höchste Jahresprämie unter den Versicherungspolizzen fällt für die allgemeine Rechtsschutzversicherung an. Die Jahresprämie dafür betrug rund 5.200 Euro.

Die Gemeinde sollte für die Rechtsschutzversicherung eine Markterkundung durchführen. Dabei sind neben der bisherigen Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen.

Stromkosten

Nachstehender Tabelle sind die Ausgaben für Strom der Stadtgemeinde Steyregg im Prüfungszeitraum zu entnehmen:

Bereich	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Wasserversorgung	26.937	30.377	26.130
Straßenbeleuchtung	21.987	21.051	22.568
Pflichtschulen	13.141	12.892	11.211
Abwasserbeseitigung	7.439	5.846	5.150
Feuerwehren	2.960	2.516	3.934
Badesee	3.863	2.985	3.677
Sonstige Gemeindeeinrichtungen	11.055	11.852	12.767

Die Ausgaben für Strom betragen im Jahr 2015 noch 87.381 Euro und konnten auf 85.438 Euro im Jahr 2017 verringert werden.

Beim bestehenden Energieliefervertrag konnte ab 1. Mai 2017 eine Verbesserung des Verbrauchspreiserabatts erreicht werden. Dies trug zur Verringerung der Stromausgaben bei.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Für den Bezug der Energie gelangt ein Energiepreis in Höhe von 4,40 Cent/kWh zur Abrechnung. Dieser Preis ist bis April 2019 gesichert.

Künftig sollte die Gemeinde in einer sogenannten „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale ausschöpfen zu können und Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Planungskosten – Raumordnung

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 81.069 Euro an. Einnahmeseitig war kein Kostenersatz zu verzeichnen.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Auftragsvergaben

Im Jahr 2016 wurde im Stadtrat der Beschluss gefasst, dass die Gemeindehomepage der Stadtgemeinde überarbeitet und umgestellt werden soll. Zur Neugestaltung der Website wurden 6 Firmen zur Angebotslegung und Wettbewerbspräsentation eingeladen. Der Auftrag wurde einstimmig an eine einheimische Firma vergeben. Der Auftragsvergabe lagen 4 Angebote zu Grunde.

Für den Einbau einer Lüftungsanlage im Keller des Amtsgebäudes zur Vermeidung eines Schimmelbefalls wurde in der Stadtratssitzung am 23. April 2015 die Zustimmung eingeholt.

Ebenso wurden für höhere Instandhaltungsausgaben bei der Wasserversorgung (Pumpentausch), bei Straßenasphaltierungen und bei der öffentlichen Beleuchtung jeweils Beschlüsse im zuständigen Gemeindegremium gefasst.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Abgang in Höhe von rund 608.478 Euro. Insgesamt 19 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 12 Vorhaben ein Abgang und bei 2 Vorhaben ein Überschuss ausgewiesen wurde. Alle anderen Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse.

Im vorliegenden Proberechnungsabschluss des Jahres 2018 sind 17 Vorhaben gelistet, 10 mit einem Abgang, 4 mit einem Überschuss und 3 Vorhaben konnten ausgeglichen werden. In Summe zeigt der außerordentliche Haushalt einen Soll-Abgang in Höhe von rund 326.190 Euro.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2017 und 2018 ein Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung.

Vorhaben	Fehlbetrag 2017	Fehlbetrag 2018	geplante Finanzierung der Fehlbeträge
Feuerwehren – Beschaffung Einsatzbekleidung	675	71	Bedarfszuweisungen bis 2020
FF Lachstatt Neubau Feuerwehrhaus	10.218	147.423	Beitrag der FF Lachstatt, Bedarfszuweisung und Anteilsbeträge Gemeinde
Behebung Hochwasserschäden 2013	67.205	67.205	Endabrechnung noch offen
Hochwasserschutz Verbesserungsmaßnahmen	76.308	46.539	Finanzierung offen
VS und NMS Generalsanierung	88.486	61.506	Landeszuschüsse bis 2022 in Aussicht
Kindergarten und –krippe Steyregg	356.787	129.537	Landeszuschuss und Anteilsbetrag Gemeinde
Aufschließungsstraße Pulgarn	2.355	2.355	Anteilsbetrag Gemeinde
Wasserversorgung BA 07	7.246	7.246	Interessentenbeiträge

Volks- und Hauptschule Generalsanierung

Das Vorhaben „Volks- und Hauptschule Generalsanierung“ wird von der „Gemeinde-KG“ abgewickelt. Im Budget der Gemeinde sind nur die Ausgaben für die Betriebsausstattung und die Weiterleitung der Landesfördergelder sowie der Eigenmittel der Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ verbucht. Für die Betriebsausstattung wurden bis Ende 2018 rund 493.206 Euro ausgegeben.

Der ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 61.506 Euro hätte vermieden werden können, wenn ein Teil der Fördergelder des Landes zur Bedeckung der Ausgaben im Gemeindebudget belassen worden wäre. Durch die Weiterleitung sämtlicher Fördergelder entstand in der „Gemeinde-KG“ ein Überschuss von 157.616 Euro.

In den kommenden Jahren ist das Vorhaben „Volks- und Hauptschule Generalsanierung“ im Budget der Gemeinde ausgeglichen darzustellen.

Kindergarten und –krippe Steyregg

Der Neubau des 5-gruppigen Kindergartens mit einer Krabbelstube wurde im August 2012 begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte im September 2013.

Bei der Prüfung der Auftragsvergaben für die einzelnen Gewerke konnten keine Abweichungen zu den Ausschreibungsergebnissen festgestellt werden. Für notwendige Auftragserweiterungen liegen die entsprechenden Verträge und Schreiben im Akt auf.

Im Schreiben zur Überprüfung der Endabrechnungsunterlagen hinsichtlich der Einhaltung der Gebarungsgrundsätze ist vermerkt, dass die Errichtungskosten für das erbaute Kinderbetreuungsgebäude als angemessen bezeichnet werden können.

Zur Finanzierung des Fehlbetrages (129.537 Euro lt. Rechnungsabschluss 2018) wird noch ein Landeszuschuss in Höhe von 79.900 Euro erwartet. Für den Rest hat die Gemeinde einen Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Die in der Finanzierungsdarstellung des Landes für das Jahr 2017 enthaltene Darlehensaufnahme in Höhe von 619.000 Euro ist nicht notwendig und wird auch nicht mehr vorgenommen.

Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde weiterhin auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten. Zuvor ist allerdings das Hauptaugenmerk auf die Ausfinanzierung der Fehlbeträge zu legen.

Behebung Hochwasserschäden 2013

Zur Behebung der Schäden an der Infrastruktur der Gemeinde durch das Hochwasserereignis im Juni 2013 wendete die Gemeinde bisher 528.488 Euro auf. Die letzten Ausgaben erfolgten 2016. Der Bund stellte zur Finanzierung 233.000 Euro und das Land OÖ 122.284 Euro zur Verfügung. Von Seite der Gemeinde wurden in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 106.000 Euro als Eigenmittel zur Bedeckung der Hochwasserschäden aufgebracht. Ein Fehlbetrag von 67.205 Euro blieb in den Jahren 2017 und 2018 unbedeckt. Eine Endabrechnung über die Schäden wurde dem Land OÖ noch nicht übermittelt. Diese ist notwendig, um die endgültige Förderhöhe festlegen, die Eigenmittel der Gemeinde bestimmen und das Vorhaben ausfinanzieren zu können.

Die Gemeinde sollte ehestens die Endabrechnung beim Land OÖ einreichen.

Investitionsvorschau

Die Prioritätenreihung der Vorhaben im Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023 sieht folgende Vorhaben vor:

- Errichtung Feuerwehrhaus Lachstatt (bereits in Bau)
- Errichtung Teilabschnitt Radhaupttroute Linzer Straße
- Errichtung Hochbehälter
- Aufschließungsstraße Pulgarn
- Errichtung Fuß- und Radunterführung Linzer Straße
- Generalsanierung Schulen
- FF Lachstatt Fahrzeuganschaffung
- FF Steyregg Fahrzeuganschaffung

Projekte der ausgegliederten Unternehmungen

Allgemeines

Über die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG", im Folgenden kurz "Gemeinde-KG" genannt, wurde das Vorhaben „Volks- und Hauptschule Generalsanierung“ abgewickelt. Seit 2009 wurden jeweils in den Sommerferien Sanierungsmaßnahmen im Schulgebäude durchgeführt. Auf Grund der steigenden Schülerzahlen wird vermutlich eine zusätzliche Erweiterung der Volksschule notwendig werden.

Im Rechnungsabschluss 2017 wird im außerordentlichen Haushalt ein Soll-Überschuss von rund 149.172 Euro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorhaben	Überschuss in Euro
Volks- und Hauptschule Generalsanierung	90.604
Beteiligungen und Kapitalkonten	58.568
Saldo	149.172

Zum Ende des Jahres 2017 beträgt der Schuldenstand der „Gemeinde-KG“ lt. Nachweis 2.451.374 Euro (Haftung für die Gemeinde – Kommanditistin).

Das Bankkonto verzeichnete zu diesem Zeitpunkt einen Habenstand in Höhe von rund 144.848 Euro. Für die Inanspruchnahme des Bankkontos der „Gemeinde-KG“ sind im Jahr 2017 nur Geldverkehrsspesen von rund 186 Euro angefallen. Im Jahr 2016 sind Sollzinsen in Höhe von rund 673 Euro und Spesen von 233 Euro angefallen.

Zur Vermeidung einer Zinsbelastung sollte die „Gemeinde-KG“ von der Stadtgemeinde Steyregg unterjährig mit den notwendigen Liquiditätsmitteln ausgestattet werden bzw. sollte eine Überliquidität bei der „Gemeinde-KG“ vermieden werden.

Volks- und Hauptschule Generalsanierung

Der Ankauf der Betriebsausstattung wurde buchhalterisch in den Büchern der Gemeinde dargestellt. Die Baumaßnahmen für die Generalsanierung wurden finanziell über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt.

An unbedeckten Ausgaben waren Ende 2017 in der Gemeindebuchhaltung 88.486 Euro ausgewiesen. In der Buchhaltung der „Gemeinde-KG“ war zur gleichen Zeit ein Überschuss in Höhe von 90.604 Euro vorhanden. Laut vorliegendem Finanzierungsplan sind noch bis ins Jahr 2022 Fördergelder in Aussicht gestellt.

Der genehmigte Finanzierungsplan aus dem Jahr 2009 sieht Finanzierungsmittel in Höhe von 4.235.069 Euro vor. Im November 2018 wurde um die Gewährung weiterer Bedarfszuweisungsmitteln angesucht.

Die im außerordentlichen Haushalt der „Gemeinde-KG“ ausgewiesenen Gesamtausgaben für das Projekt betragen bis Ende 2017 rund 4.208.496 Euro. Zusätzlich betragen die Ausgaben der Gemeinde bei dem gleichnamigen Vorhaben für die Betriebsausstattung 498.188 Euro, sodass sich bis zu diesem Zeitpunkt Gesamtausgaben von 4.706.684 Euro ergaben. Die Kostenüberschreitung, ca. 400.000 Euro für die nicht im Projekt vorgesehene Nachmittagsbetreuung, wurde bisher mit höheren Anteilsbeträgen (Eigenmitteln) und einem höheren Bankdarlehen finanziert.

Die Überprüfung der von der Stadtgemeinde Steyregg im Jahr 2017 der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vorgelegten Zwischenabrechnung kam zu dem Ergebnis, dass der förderbare Kostenrahmen sich auf nunmehr 4.534.792 Euro (Mischkosten) erhöht hat. Dafür wurde auch ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 94.500 Euro für die Jahre 2021/2022 in Aussicht gestellt.

Die Ausfinanzierung des bei der Endabrechnung verbleibenden Fehlbetrages ist in Abstimmung mit den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Steyregg vorzunehmen. Weitere Darlehensaufnahmen sollten vermieden werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen konnten vollständig vorgelegt sowie erforderliche Auskünfte gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Steyregg ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 28. Mai 2019 mit dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Stadtgemeinde Steyregg durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Gebarungsprüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Linz, 3. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann
Dr. Paul Gruber